

609.

1787.
Januar.

Hofdecret vom 4ten Januar 1787, an sämtliche Appellations-Gerichte, über Einverständniß zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen. den 4ten.

Wenn ein Magistrats- oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz der Schaden und Unkosten verfallt wird, dann hat die betreffende Ortsgemeinde oder Herrschaft, der nämlich die Gerichtsbarkeit zusteht, der Parthey den Ersatz zu leisten, und findet wider sie und derselben Vermögen die Execution allerdings statt, mit Vorbehalt des Regresses wider jene Magistratsglieder oder Rechtsverwalter, die an der üblen Justizverwaltung Schuld oder Antheil genommen haben.

Sollte dieser Fall eine landesfürstliche Ortschaft betreffen, wo das aerarium civicum der Oberaufsicht und Leitung der politischen Stelle unterliegt; so soll zur Vermeidung unnöthiger Executionskosten von der betreffenden Gerichtsbehörde die Anzeige der Landesstelle geschehen, damit die ungesäumte Befriedigung aus den Gemeingütern oder Einkünften verschafft, und der wirksamste Beystand hierunter geleistet werde.

610.

Hofdecret vom 12ten Januar 1787, an sämtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Handbilletts vom 17ten Januar 1787. den 12ten.

Damit nicht der irrige Schluß geschehe, als ob es durch den §. 70 und 73 des fünften Hauptstückes im ersten Theile des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von dem wegen Hinterlegung des sämtlichen Waisenvermögens in die öffentlichen Fonds bestehenden höchsten Resolution abzukommen habe, und jedem Vormünder frey stehe, solches Vermögen auch an Particuliers zur Nugnießung hintanzugeben, wird erklärt, daß künftig das sämtliche Waisenvermögen in die öffentlichen Fonds anzulegen sey, und daß von diesem allgemeinen Gesetze nur das Waisenvermögen der Landleute, so bey Privaten auf dem flachen Lande anliegt, ausgenommen worden. zu n. 591.

611.

Patent vom 13ten Januar 1787, für alle Länder.

den 13ten.

Um auch der strafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines Gesetz eine bestimmte Richtung zu geben; bey Verwaltung derselben alle Willkühr zu

1787. entfernen; zwischen Criminal- und politischen Verbrechen eine anständige Gränzlinie auszuzeichnen; zwischen Verbrechen und Strafen das billige Ebenmaß zu treffen, und die letzteren nach einem Verhältnisse zu bestimmen, damit ihr Eindruck nicht bloß vorübergehend seyn möge, wird das allgemeine Gesetz über Verbrechen und Strafen mit dem Befehle kund gemacht, daß vom Tage der Kundmachung dasselbe den k. k. Unterthanen, Criminal-Richtern, und den zur Erhaltung der öffentlichen Zucht, Ordnung und Sicherheit bestimmten politischen Behörden zur allgemeinen Richtschnur dienen soll, nach welcher über jeden Criminal-Verbrecher, der erst nach Ueberkommung dieses neuen Criminal-Gesetzes bey dem Criminal-Gerichte eingebracht worden, und also auch wider jeden wegen eines politischen Verbrechens bey der politischen Obrigkeit Gestellten das Strafurtheil zu fällen ist.

f. n. 379.

Dadurch werden also alle älteren Gesetze, welche zur Bestimmung der Verbrechen und Strafen ergangen sind, außer Kraft gesetzt und aufgehoben. Und soll auf dieselben nur bey denjenigen Strafurtheilen Rücksicht genommen werden, welche bey jedem Criminal-Gerichte über diejenigen Criminal-Verbrecher ergehen, die zur Zeit des überkommenen Gesetzbuches bereits in Verhaft waren.

Insbondere aber werden die Criminal-Richter hiermit angewiesen, künftighin ihr Amt nur gegen diejenigen zu handeln, die wegen eines in diesem Gesetze ausgedruckten Criminal-Verbrechens bey dem Criminal-Gerichte einkommen.

Nun folgt das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung.

Erster Theil.

Von Criminal-Verbrechen und Criminal-Strafen.

Erstes Kapitel.

Von Criminal-Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Nicht jede gesetzwidrige Handlung ist ein Criminal-Verbrechen, oder sogenanntes Halsverbrechen; und sind als Criminal-Verbrechen nur diejenigen gesetzwidrigen Handlungen anzusehen und zu behandeln, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz als solche erklärt werden.

§. 2.

Zu einem Criminal-Verbrechen gehört böser Vorsatz, und freyer Wille. Böser Vorsatz ist vorhanden, wenn vor, oder bey der gesetzwidrigen Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, so daraus folgt, überdacht, und beschloffen worden, folglich die gesetzwidrige Handlung eigens in der Absicht verübet worden, damit das Uebel erfolge.

§. 3.

Böser Vorsatz fällt auch dann zur Schuld, wann zwar das wirklich erfolgte Uebel nicht eigens die Absicht der Handlung war, immer aber aus einer andern bösen Absicht eine Handlung unternommen worden, woraus das Uebel gemeiniglich zu folgen pflegt, oder doch leicht folgen kann.

§. 4.

Wer ohne bösen Vorsatz eine Uebelthat begeht, obgleich von seiner Seite eine Schuld vorhanden, ist kein Criminal-Verbrecher. Noch minder kann eine That als ein Criminal-Verbrechen angesehen werden, wo das Uebel aus bloßem Zufalle erfolgt ist.

§. 5.

Der Abgang des freyen Willens spricht von der Anschuldigung eines Criminal-Verbrechens in folgenden Fällen los:

- a) Wenn der Thäter unsinnig, des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt ist.
- b) Wenn bey abwechselnder Sinnenverrückung die That in der Zeit begangen worden, da die Verrückung dauerte.
- c) Wenn die Uebelthat in einer Berauschung, die sich zufällig, ohne eine auf das Verbrechen gerichtete Absicht zugezogen worden, oder sonst in einer Sinnenverwirrung verübet worden, in welcher der Thäter seiner Handlung sich nicht bewußt gewesen.
- d) Im Kindesalter, das ist, vor Erfüllung des zwölften Jahres.
- e) Wenn bey der gesetzwidrigen Unternehmung ein Zwang, eine unwiderstehliche Gewalt vorhanden war.
- f) Wenn ein Irrthum mitunterlaufen ist, wobey dem Irrenden wegen der Irrung selbst keine Schuld beygemessen werden kann, und er ohne Dazwischenkunft des Irrthums auf erlaubte Art gehandelt haben würde.

§. 6.

Das Verbrechen ist stets aus der Bosheit des Thäters zu entnehmen, nicht aus der Beschaffenheit und den Umständen desjenigen, an dem es verübet wird. Also werden Verbrechen auch an Uebelthätern, an Unfinni-

1787.

gen, an Kindern, an Schlafenden, sogar an denjenigen begangen, die ihren Schaden und Untergang selbst verlangen.

§. 7.

Nicht die unmittelbare That allein macht eines Verbrechens schuldig, sondern auch jede aus bösem Vorsatz und freyen Willen entspringende Mitwirkung durch Befehl, Anrathen, Belobung, Unterricht, durch Vorschub, oder was sonst zu der erfolgten Missethat Veranlassung und Ursache gegeben, oder zur Zeit der verübten Missethat auf was immer für eine Art dazu Hülfe geleistet, oder auch nur zu ihrer sicheren Vollstreckung beygetragen hat.

§. 8.

Wer aber nur erst nach vollbrachter Missethat dem Thäter mit Hülfe und Beystand beförderlich gewesen ist, oder von der ihm bekannt gewordenen Missethat Gewinn und Vortheil gezogen hat, macht sich zwar eines eigenen, besondern, aber nicht des begangenen Verbrechens schuldig, ausgenommen, er wäre vor verübter Missethat mit dem Thäter wegen künftiger Hülfsleistung oder Theilnehmung einverstanden gewesen.

§. 9.

Obschon der Gedanke und ein inneres böses Vorhaben allein noch kein Criminal-Verbrechen sind; so ist doch zum Verbrechen auch nicht nöthig, daß die Uebelthat wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch der Uebelthat ist ein Criminal-Verbrechen, sobald der Bösgesinde zur wirklichen Ausübung derselben sich angeschicket, und sein Vorhaben durch äußerliche Kennzeichen und eine Handlung offenbaret hat, die That aber in der Folge nur aus Unvermögen, aus dazwischen tretenden fremden Hindernissen, oder aus Zufall nicht vollbracht worden ist.

Zweytes Kapitel.

Von Criminal-Strafen überhaupt.

§. 10.

Dem entdeckten und bewiesenen Criminal-Verbrechen folgt die Criminal-Strafe. Diese kann nur von dem Richter verhänget werden, dem die Criminal-Gerichtsbarkeit eingeräumt ist.

§. 11.

Doch kann ein Verbrecher, der wegen einer Missethat bereits, obgleich von einem unbefugten Richter bestraft worden, wegen der nämlichen

Missethat von dem eigenen Criminal-Richter nur dann noch einmahl mit Strafe belegt werden, wann die erste Strafe nicht nach der Vorschrift des Gesetzes, nicht im Verhältnisse mit der Missethat zuerkannt gewesen ist. Aber auch in diesem Falle hat der Criminal-Richter bey Verhängung der gesetzmäßigen Strafe auf die bereits ausgestandene Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

Die Strafe ist nach dem gegenwärtigen Gesetze auszumessen, ohne auf diejenigen Gesetze zu sehen, die etwa in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, bestehen mögen.

§. 13.

Der Criminal-Richter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden, so weit in demselben auf die Missethat die Größe und Gattung der Strafe genau und ausdrücklich bestimmt ist. Eben ist ihm bey strenger Verantwortung die gesetzmäßig vorgeschriebene Strafe weder zu lindern, noch zu verschärfen erlaubt. Noch weniger ist er berechtigt, die Gattung der Strafe zu ändern, oder die Bestrafung gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten ganz aufzuheben.

§. 14.

Dem Criminal-Richter liegt daher ob, ein billiges Ebenmaß zwischen dem Verbrecher und der Strafe zu beobachten, und in dieser Absicht alle Umstände sorgfältig gegeneinander zu halten. Von Seite des Verbrechens hat er vorzüglich auf den Grad der bey der Uebelthat einschlagenden Bosheit, auf die Wichtigkeit der mit dem Verbrechen verknüpften Folgen, und die Größe des daraus entspringenden Schadens, auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vorsicht, welche dagegen gebraucht werden kann, Rücksicht zu nehmen; von Seite des Verbrechers auf das jugendlichere Alter und die hieraus entstandene Verführung und Unbesonnenheit, auf die vorgegangene öftere Bestrafung und die Gefährlichkeit des Rückfalls.

§. 15.

Ist ein Verbrecher mehrerer unter sich verschiedener Missethaten schuldig, so soll die Strafe nach demjenigen Verbrechen, worauf die schärfere Strafe bestimmt ist, zuerkannt, zugleich aber auf jedes Verbrechen wegen Verschärfung der Bestrafung Bedacht genommen werden.

§. 16.

Die Strafe kann nur denjenigen treffen, der entweder die Missethat selbst begangen, oder sich derselben durch Antheilnehmung nach dem §. 7 und 8 schuldig gemacht hat. Weder die Strafwürdigkeit, noch die wirkliche Be-

1787.

strafung des Verbrechers aber kann seinem Weibe, seinen Kindern, Anverwandten, Erben, oder einem Dritten, der an der Missethat keinen Antheil genommen hat, zum Nachtheile gereichen.

§. 17.

Wäre ein Verbrecher durch Verbergung, Flucht, oder durch seinen Tod dem Urtheile der Criminal-Gerichtsbarkeit entzogen, so kann bey Verbrechen, die großes Aufsehen und Aergerniß erwecken, oder bey welchen die Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen ließe, das Straf-Urtheil auch an dem Abwesenden oder dem Todten auf folgende Art vollzogen werden. Der Name des Verbrechers, die begangene Missethat, und das hierauf erfolgte Criminal-Urtheil werden in einer Anzeige an einen Galgen geschlagen, und allgemein durch öffentliche Zeitungs-Blätter bekannt gemacht.

§. 18.

Die dem gemeinen Wesen durch Vollstreckung der Strafe geleistete Genugthuung hindert die Beleidigten, oder diejenigen, welche durch die Missethat beschädiget worden, keineswegs, die ihnen gebührende Entschädigung oder Genugthuung an dem Verbrecher, dessen Erben oder Vermögen im Wege Rechtens zu suchen, als in so fern die Antheilnehmung an der Missethat nach gegenwärtigem Gesetze den Verlust dieser Rechte ausdrücklich nach sich zieht.

§. 19.

Außer den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Criminal-Strafen soll in Zukunft bey Criminal-Verbrechen keine andere Strafart Statt finden.

§. 20.

Die Todesstrafe soll außer den Verbrechen, bey welchen nach dem Gesetze mit Standrecht verfahren werden muß, nicht Statt finden. In den standrechtlichen Fällen aber ist der Strang zur alleinigen Todesstrafe bestimmt. Der zum Strang verurtheilte Verbrecher wird gehangen, erdroffelt, und ihm die ordentliche Begrabung versaget. Des Verbrechers Körper, nachdem er dem Volke zum Beyspiele 12 Stunden hangen geblieben ist, ohne Gepränge oder Begleitung, wo es seyn kann, neben dem Richtplaz einzuscharren.

§. 21.

Die weitem Criminal-Strafen sind Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock- Karbatsch- und Ruthenstreich, und Ausstellung auf der Schandbühne. Die drey ersten Strafen können nach Beschaffenheit des Verbrechers verschärfet werden, entweder durch die längere Dauer, oder daß damit etwas vereinigt wird, das sie empfindlicher macht.

§. 22.

Die Grade in Beziehung auf die Dauer sind: a) langwierig im zweyten Grade; b) langwierig im ersten Grade; c) anhaltend im zweyten Grade; d) anhaltend im ersten Grade; e) zeitlich im zweyten Grade; f) zeitlich im ersten Grade.

§. 23.

Nach diesen in dem Gesetze ausgedrückten Graden allein ist dem Richter nach den §. 14 enthaltenen Rücksichten überlassen, die eigentliche Länge der Zeit festzusetzen. In dem Urtheile muß die Dauer der Strafzeit jedesmahl ausgedrückt seyn. Die Dauer einer in dem Gesetze bestimmten zeitlichen Strafe im ersten Grade, kann nie weniger als ein Monath, nie über 5 Jahre — die Dauer einer zeitlichen Strafe im zweyten Grade nie über 8 Jahre, nie unter 5 Jahren. Die Dauer einer bestimmten anhaltenden Strafe im ersten Grade nie über 12, nie unter 8 Jahren — die Dauer einer anhaltenden Strafe im zweyten Grade, nie über 15, nie unter 12 Jahren — die Dauer einer langwierigen Strafe im ersten Grade, nie unter 15 Jahren, nie über 30 Jahre — die Dauer einer langwierigen Strafe im zweyten Grade nie unter 30 Jahren, jedoch nach Umständen auch bis auf 100 Jahre ausgemessen werden.

§. 24.

Bev Verbrechen, worauf in dem Gesetze eine langwierige Strafe im zweyten Grade verhängt ist, kann der Strafe auch die öffentliche Brandmarkung beygefüget werden, besonders wenn die vorzüglich böse Eigenschaft und die Gefährlichkeit des Verbrechers die Vorsicht fordert. Dem hierzu verurtheilten Verbrecher ist bey dem Eintritte in seine Strafe öffentlich auf beyden Wangen das Zeichen eines Galgens kennbar und so einzuschöpfen, daß es weder durch die Zeit noch auf andere Art verlöschet werden kann. Die Verhängung der öffentlichen Brandmarkung aber kann nur von dem Criminal-Obergerichte geschehen.

§. 25.

Die Strafe der Anschmiedung bestehet darin: der Verbrecher wird in schwerem Gefängnisse gehalten, und dermassen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum gelassen wird. Der zur Anschmiedung verurtheilte Verbrecher wird zum öffentlichen Beyspiele alle Jahre mit Streichen gezüchtigt.

§. 26.

Bev der Strafe des Gefängnisses sind folgende Grade bestimmt: a) schwerestes, b) hartes, c) gelinderes Gefängniß. Bev allen drey Graden ist dem Verbrecher eine verhältnißmäßige Arbeit anzuweisen.

1787.

§. 27.

Bei dem schweresten Gefängnisse ist der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen: auch können ihm, nachdem die ihm auferlegte Arbeit es zuläßt, oder die Gefahr der Entweichung es fordert, schwere Eisen angelegt werden. Dem zum Gefängnisse Verurtheilten ist keine andere Liegerstatt, als auf Brettern, keine andere Nahrung als Wasser und Brot zuzulassen, und alle Zusammenkunft oder Unterredung nicht nur mit Fremden, sondern auch mit seinen Angehörigen und Bekannten zu untersagen.

§. 28.

Ein zum harten Gefängnisse Verurtheilter ist gleich dem Vorhergehenden zu behandeln: nur sollen ihm a) minder schwere Eisen an die Füße gelegt, b) zwey Tage in der Woche ein halb Pfund Fleisch zur Nahrung gegeben werden.

§. 29.

Eine Folge der Verurtheilung zur Anschmiedung, zu dem schweresten oder harten Gefängnisse ist, daß der Verurtheilte nicht nur vom Tage des über ihn gefällten Urtheils, und so lange seine Strafzeit dauert, keine leßwillige Anordnung errichten kann, sondern daß dadurch auch alle leßwilligen Anordnungen ungültig und unwirksam werden, welche der Verbrecher, obgleich vor dem geschöpften Urtheile, dennoch schon nach seiner in Verhaftnehmung errichtet hat.

§. 30.

Der zum gelinderen Gefängnisse Verurtheilte ist zwar mit leichteren, aber doch immer mit solchen Eisen zu belegen, von denen er sich ohne List und Gewalt nicht frey machen kann. Einem solchen Verbrecher ist eine bessere Nahrung, doch kein anderes Getränk als Wasser zuzulassen, auch ohne ausdrückliches Vorwissen, und ohne die Gegenwart des Gefangenaufsehers alle Zusammenkunft und Unterredung mit Angehörigen oder Bekannten zu verbiethen. Nach Beschaffenheit der Umstände kann selbst das gelindere Gefängniß durch eine strengere Fasten für einige Tage der Woche verschärfet werden. Dann ist dem Gefangenen an dem zur Fasten bestimmten Tage keine andere Nahrung als ein Pfund Brot zuzulassen.

§. 31.

Die öffentliche Arbeit hat ebenfalls Grade der Verschärfung, welche von der mehreren Beschwerlichkeit, größeren Ungemächlichkeit, oder Verlängerung der Arbeit selbst abhängen. Die eigentliche Bestim-

mung der Grade wird aus den in jedem Lande eintretenden besonderen Umständen dem Ermessen des Criminal-Richters überlassen.

§. 32.

Die Bestrafung mit Stock-, Karbatsch- und Ruthenstreichen wird entweder für sich allein als Strafe verhänget, oder zur Verschärfung der Strafe des Gefängnisses und der öffentlichen Arbeit. Diese Strafe muß öffentlich an dem Verbrecher vollzogen werden. Die eigentliche Ausmessung sowohl der Zahl der Streiche, die auf einmahl zu geben sind, als der Wiederholung dieser Züchtigung hängt von vernünftiger Beurtheilung des Criminal-Richters ab, und ist dabey nothwendig, auf die körperliche Beschaffenheit und Stärke des Verbrechers zu sehen. Der Verbrecher kann auf einmahl nicht mit mehr, als mit hundert Streichen gezüchtigt werden.

§. 33.

Die Ausstellung auf die Schandbühne bestehet darin: der Verurtheilte wird in Eisen geschlossen, und bewachet in einem zur Zusammenkunft des Volkes geraumigen Orte auf einem erhöhten Gerüste durch drey auf einander folgende Tage jedesmahl eine Stunde lang der öffentlichen Schau ausgestellt, und in einer ihm vor der Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeigt.

§. 34.

Unter die Verschärfungen der Criminal-Strafen gehöret: a) die öffentliche Kundmachung des Verbrechers; b) die Einziehung des Vermögens; c) der Verlust des Adels. Beyde ersteren Verschärfungen können von dem Criminal-Richter nicht verhänget werden, wo sie bey einem Verbrechen nicht ausdrücklich im gegenwärtigen Gesetze bestimmt sind.

§. 35.

Die öffentliche Kundmachung des Verbrechers bestehet darin, daß der Name des Verbrechers mit umständlicher, ihn kennbar bezeichnender Beschreibung seiner Gestalt, die begangene Missethat, und das zuerkannte Strafurtheil allgemein auf diejenige Art bekannt gemacht wird, die nach der Verfassung eines jeden Landes zur allgemeinen Kundmachung in anderen Fällen eingeführet ist.

§. 36.

Jeder Criminal-Verbrecher wird vom Tage des ergangenen Urtheiles, das ihn schuldig erkennt, des Fruchtgenusses von dem Vermögen verlustiget, das ihm eigen angehört. Von diesem Fruchtgenusse ist seinem Weibe und seinen Kindern der standesmäßige Unterhalt gerichtlich zu bestimmen,

1787.

und abzuführen, der Ueberrest aber hat, so lange die Strafzeit dauert, dem Criminal-Fond zuzufließen, und ist lediglich zur Unterhaltung der Arrestanten und Erhaltung der Frohnfesten zu verwenden.

§. 37.

Stirbt der Verurtheilte während der Strafzeit, so fällt dessen frey eigenes Vermögen denjenigen zu, denen die Erbschaft nach der gesetzlichen Erbfolge gebühret, ungeachtet eine letztwillige Anordnung vorhanden, und diese zu was immer für einer Zeit wäre errichtet worden. Der Verurtheilte aber, der seine Strafzeit geendiget, tritt in alle Rechte des Eigenthums zurück.

§. 38.

Jedem Criminal-Urtheile, wodurch der Verbrecher, dem ein Adel eigen gewesen, als schuldig erkannt wird, ist die Erklärung beyzufügen, daß dem Verbrecher für seine Person alle Vorzüge und Rechte benommen werden, die dem Adel nach der Verfassung eines jeden Landes eigen sind. Doch erstrecket sich dieser Verlust auf den Verbrecher allein, nicht auf seine Ehegemahlinn, weder auch auf die vor seiner Entadelung erzeugten Kinder.

§. 39.

Auch die geheime Brandmarkung wird als eine Verschärfung der Strafe bestimmt. Sie geschieht mittelst kennbarer und unvertilgbarer Einschröpfung eines Galgens an der linken Seite des hohlen Leibes, findet aber nur gegen fremde Verbrecher Statt, die zugleich außer Landes verwiesen werden.

Drittes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf den Landesfürsten und den Staat unmittelbare Beziehung haben.

§. 40.

Criminal-Verbrechen, die auf den Landesfürsten und den Staat unmittelbare Beziehung haben, sind: a) beleidigte Majestät; b) Landesverrath; c) Aufruhr und Tumult; d) öffentliche Gewalt; e) Mißbrauch des obrigkeitlichen Amtes; f) Verfälschung der Staatspapiere; g) Münzfälschung; h) Hülfe zur Entweichung der Verbrecher; i) Verhehlung der Verbrecher; k) Vorschub zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

§. 41.

Der beleidigten Majestät macht sich schuldig, wer das dem rechtmäßigen Landesfürsten von Gott verliehenen Hoheit und Würde uneingedenk, an seine Person gewaltsam Hand anleget, und in böser auf die Person desselben gerichteten Absicht an ihn auf was immer Art sich vergreift, wenn gleich hieraus kein Schaden erfolget.

§. 42.

Dieses Verbrechen ist mit der Einziehung des Vermögens, welches in diesem Falle dem Staate ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Kinder ganz heimfällt, und mit langwierigem schweresten Gefängnisse im zweyten Grade zu bestrafen.

§. 43.

Der beleidigten Majestät ist auch derjenige schuldig, der die pflichtmäßige Ehrerbietung gegen den Landesfürsten aus den Augen setzt, und in öffentlichen Reden oder Schriften denselben anzugreifen die Vermessenheit hat.

§. 44.

Die Strafe dieses Verbrechens ist gelinderes Gefängniß zeitlich im zweyten Grade.

§. 45.

Wer undankbar gegen das Vaterland und den Staat, dessen Bürger er ist, oder worin ihm auch nur Aufenthalt und Schutz gewähret wird, feindselig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte, sey es nun öffentlich oder in geheim, durch Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, allein, oder mit Zuthat von mehreren, durch Zusammenschwörung, Verrätherey, Entdeckung der Staatsgeheimnisse, Verbindung mit Feinden, denselben geleistete Hülfe und Vorschub, oder durch was immer für eine Handlung dieser Art, macht sich des Landesverrathes schuldig, ohne Unterschied, ob er ein Eingeborner oder Fremder ist.

§. 46.

Diese Verbrecher und ihre Theilnehmer sind auf die im §. 42 ausgedruckte Art zu bestrafen.

§. 47.

Bey diesem in Absicht auf die Folgen so gefährvollen Verbrechen aber sollen als Theilnehmer selbst diejenigen behandelt werden, welche von dem Vorhaben des Landesverrathes einige Kenntniß gehabt, und der Obrigkeit nicht sogleich die Anzeige gemacht haben.

1787.

§. 48.

Als Landesverrätther ist ebenfalls zu betrachten ein Beamter, er sey Eingeborn oder Ausländer, der die ihm in seinem Amte bekannt gewordenen Staatsgeheimnisse entdecket; weiters derjenige, welcher sich in eine der Provinzen, oder zu Kriegszeiten in das Lager, oder in die Gegenden der Armeen, oder sonst eines Corps begibt, um etwas auszuspähen, und fremden Staaten, oder zur Kriegszeit dem Feinde davon Rundschaft zu geben; der Gegenstand der Ausspähung mag geringfügig oder wichtig, von nachtheiligen Folgen seyn, oder nicht.

§. 49.

Die Strafe der Auspäher (Spionen) ist in den Kriegsgesetzen bestimmt; worüber auch nur das Militärgericht zu urtheilen hat. Sonst ein Landesverrätther aber ist mit Gefängniß zu bestrafen, dessen Dauer und Beschwerlichkeit nach Maß, als der Gegenstand der Entdeckung wichtig ist, nach Beschaffenheit der angewendeten List, nach Verhältnis desjenigen Schadens, der für den Staat entweder entstanden ist, oder doch hätte entstehen können, auszumessen, damahls aber mit mehrerer Strenge zu bestimmen ist, wann der Thäter zugleich als ein in landesfürstlichen Diensten stehender Beamter eine wesentliche ihm bekannte Pflicht des Amtes, worüber er dem Landesfürsten den Eid geschworen hat, verlehet.

§. 50.

Aufuhr und Tumult ist jede eigenmächtige Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten; die Absicht eines solchen Widerstandes mag nun seyn, um von der Obrigkeit etwas zu erzwingen, oder eine ausliegende Pflicht nicht zu leisten, oder eine getroffene Anstalt von was immer für einer Gattung zu vereiteln; auch ist es als Aufuhr und Tumult gleich anzusehen, die Gewaltthätigkeit mag unmittelbar gegen die Person der Obrigkeit selbst, oder gegen einen Beamten und untern Diener, welche zur Ausführung ihrer Anordnungen bestimmt sind, verübet werden. Daher sich dieses Verbrechens auch diejenigen Unterthanen schuldig machen, welche sich wider ihren Grund-, Dorf-, Vogt- oder Gerichtsherrn oder dessen Beamten, wie auch Gemeinden, die sich wider ihren Vorsteher aus Widersetzung zusammenrotten.

§. 51.

Mitschuldige und Theilnehmer an diesem Verbrechen sind alle diejenigen, welche Zusammenkünfte, bey denen die Anschläge zur Zusammenrottung gemacht worden, in ihren Häusern geduldet, welche Ge-

meinden zur Zusammenrottung aufgehetet, oder Anschläge dazu an die Hand gegeben, oder auch nur Wissenschaft von solchen Anschlägen gehabt, und die Anzeige an die Obrigkeit zu machen unterlassen haben.

1787.

§. 52.

Als Theilnehmer an diesem Verbrechen sollen auch diejenigen behandelt werden, welche sich in eine Zusammenrottung, von der sie die Absicht der Widersehung wußten, mit einziehen lassen, und dabey beharren, wenn sie gleich weder des Vorsazes ihrer eigenen Mitwirkung, noch einer wirklich verübten That überwiesen werden könnten.

§. 53.

Jedermann, der sich in einen Aufruhr oder Tumult mit einziehen läßt, setzt sein Leben in Gefahr, wenn es so weit kommt, daß die Zusammengerotteten mit offener Gewalt zerstreuet werden müssen. Bey diesem Verbrechen hat das standrechtliche Verfahren einzutreten, und können nach den verschiedenen Rücksichten auf das Verbrechen und den Verbrecher alle Gattungen der Strafen dagegen Statt finden. Von Seite des Verbrechens kommt das Maß der weit aussehenderen Absicht, die Gefährlichkeit des Anschlages, und der zur Ausführung gebrauchten Mittel, die Wichtigkeit der hieraus entstandenen Folgen; von Seite des Verbrechers aber der Grad der Antheilnehmung und bezeigten Thätigkeit zu erwägen. Bey dem höchsten Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit sind daher die Räbelsführer nebst Einziehung des Vermögens, so in diesem Falle dem Staate ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Kinder ganz heimfällt, zur Todesstrafe zu verurtheilen.

§. 54.

Wer mit gesammelten mehreren Leuten gewaltsam in das Gebieth, Haus oder Wohnung eines andern dringet, und daselbst an dessen Person, Habe und Gut Gewalt ausübet, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewalt schuldig, auch wenn die That bloß in der Absicht geschehen wäre, um angesprochene Rechte durchzusetzen.

§. 55.

Die Strafe der öffentlichen Gewalt ist im ersten Grade zeitliches aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Demjenigen aber, an welchem die öffentliche Gewalt verübt worden, bleibt dieser Criminal-Bestrafung ungehindert das Recht vorbehalten, die vollständige Entschädigung und Genugthuung zu suchen.

1787.

§. 56.

Des Verbrechens öffentlicher Gewalt ist schuldig, der sich dem Richter, einer vorgesetzten obrigkeitlichen Person, oder ihren Abgeordneten in Amtssachen, folglich auch derjenige, so sich einer Wache oder einem Wächter in Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls mit gewaltsamer Handanlegung widersetzt, auch wenn von der Widersetzung keine Verwundung erfolgt ist.

§. 57.

Ein solcher Verbrecher ist zum im ersten Grade zeitlichen aber harten Gefängnisse zu verurtheilen. Wäre aber die Gewalt der Widersetzung groß, und mit Verletzung oder Verwundung verknüpft gewesen, so ist wider den Verbrecher im zweyten Grade zeitliches aber hartes Gefängniß zu verhängen.

§. 58.

Wer in einem Amte die anvertraute Macht und sein Ansehen anwendet, um jemanden an Ehre, Vermögen, oder wie sonst immer widerrechtlich Schaden zuzufügen, sich von Jemanden Vortheile zu verschaffen, Jemanden zur Ausführung einer bösen Absicht und schädlichen Handlung wider einen Dritten verhältnißlich zu seyn, macht sich des Verbrechens des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amtes schuldig.

§. 59.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig ein Richter, der durch Geschenke, oder sonst durch Leidenschaft und Nebenabsichten sich verleiten läßt, die ordentliche Gerechtigkeitspflege zu verändern, Recht zu versagen, oder ein offenbar ungerechtes Urtheil zu schöpfen.

§. 60.

Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit anhaltend im ersten Grade. Diese Strafe ist durch Ausstellung auf der Schandbühne und öffentliche Kundmachung des Verbrechers zu verschärfen.

§. 61.

Als Theilnehmer an diesem Verbrechen sind anzusehen, welche den Richter oder die Obrigkeit durch Verheißungen, durch wirkliche mittelbar oder unmittelbar zugewendete Geschenke, oder durch andere sträfliche Wege zu dem Mißbrauch des obrigkeitlichen Amtes zu verleiten suchen, ihre Absicht mag ihnen gelingen oder nicht, sie mögen zu ihrem eigenen, oder eines Dritten Vortheil handeln.

§. 62.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Doch können nach Umständen auch Verschärfungen Statt finden.

§. 63.

Wer öffentliche Staatspapiere, die entweder für sich als Münze gelten, oder worauf öffentliche Cassen Zahlungen zu leisten haben, nachzumachen unternimmt, das Vorhaben mag zu Stande kommen oder nicht, es mag hieraus die Beschädigung einer Casse oder eines Dritten erfolgen oder nicht, das gefälschte Staatspapier mag eine öffentliche inländische, oder die Casse eines fremden Staates betreffen, ist des Verbrechens verfälschter öffentlicher Staatspapiere schuldig.

§. 64.

Dieses Verbrechens ist auch derjenige schuldig, der in sich echte öffentliche Staatspapiere durch Abänderung in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen, verfälscht, es mag die Verfälschung leicht oder schwer zu erkennen, aus der Abänderung eine wirkliche Beschädigung erfolget seyn oder nicht.

§. 65.

Auf dieses Verbrechen ist in dem Falle des §. 63 im zweyten Grade langwieriges, in dem Falle des §. 64 aber im zweyten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, oder Gefängniß mit harter öffentlicher Arbeit festgesetzt. In Fällen, wo wichtigere und besonders bedenkliche Umstände sich vereinigen, ist die Strafe durch Ausstellung auf der Schandbühne und öffentliche Züchtigung mit Streichen zu verschärfen.

§. 66.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, welche die bey Staatspapieren gewöhnlichen Unterschriften nachahmen, Wapen nachstechen, Papiere, Stämpel, Matrizen, Buchstaben, Pressen, oder was immer sonst zur Verfälschung der Staatspapiere dienen kann, verfertigen, und den Verfälschern zum Vorschub der Verfälschung wissentlich überliefern, oder auf was immer für eine Art zur Verfälschung der Staatspapiere mitgewirkt haben.

§. 67.

Die Strafe der Mitwirkung ist eben diejenige, welche im §. 65 bestimmt worden.

1787.

§. 68.

Der Münzfälschung ist schuldig, wer ohne landesfürstliche Erlaubniß nach inländischem, oder einem in den Erblanden umlaufenden ausländischen Gepräge Münze schlägt, wenn gleich Schrott und Korn der echten Münze gleich, allenfalls noch hältiger seyn sollte.

§. 69.

Die Strafe der Münzfälschung ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 70.

Eben so ist ein Münzfälscher derjenige, welcher nach landesfürstlichem oder einem in den Erblanden umlaufenden Gepräge entweder aus echtem Metalle ringhaltigere Münze, oder mit ringschätigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst durch Betrug falscher Münze das Ansehen der echten gibt.

§. 71.

Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit anhaltend im zweyten Grade.

§. 72.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, die eigene zur Münzung dienliche Werkzeuge von was immer für Gattung verfertigen, und zur falschen Münzung wissentlich herbeyschaffen, oder auf was immer für eine Art zur Verfälschung der Münzen mitgewirkt haben.

§. 73.

Die Strafe der Mitschuld an Münzfälschen ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 74.

Als Münzfälscher sind auch zu behandeln, welche echte in- oder ausländische Münzen auf was immer Art in ihrem inneren Werthe und eigenen Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringern.

§. 75.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 76.

Wer durch seine Hülfe Jemanden, dessen Person sich die Obrigkeit bemächtigt hat, das Entkommen, mit List oder Gewalt aus dem Gefäng-

nisse, oder Verwahrung zu entweichen erleichtert, macht sich eines Criminal-Verbrechens schuldig, ohne Unterschied, ob die Hülfe einem Gefangenen, der nur erst in der Untersuchung stehet, folglich noch nicht schuldig erkannt ist, oder einem unter Verwahrung und Strafe gehaltenen Verurtheilten geleistet wird.

1787.

§. 77.

Wäre die Hülfe zur Entweichung unmittelbar von der Obrigkeit selbst, oder auch nur mittelbar mit ihrem Vorwissen, Einwilligung, an Hand gelassener Gelegenheit und Nachsicht geschehen, so ist die Strafe zeitliches, aber hartes Gefängniß, und zwar im zweyten Grade, wenn die Hülfe Staatsverbrechern, Mördern, Räubern, oder Feueranlegern geleistet worden. Zugleich wird ein solcher Verbrecher der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, welche vielleicht mit dem Besitze eines ihm zustehenden Gutes vereint ist, für die Zeit, als er davon Besitzer ist, verlustig. Diese Strafe ist durch öffentliche Kundmachung zu verschärfen.

§. 78.

Ist die Hülfeleistung zur Entweichung ohne Vorwissen der Obrigkeit selbst, von einem ihrer Beamten geschehen, oder von einem Diener, der zur Bewachung der Gefangenen eigens bestimmt ist, so ist der Verbrecher zur im ersten Grade zeitlichen harten öffentlichen Arbeit anzuhalten.

§. 79.

Geschieht die Hülfeleistung von einem Verbrecher, der dadurch nicht zugleich ein ihm anvertrautes Amt verleiht, so ist derselbe mit einem im ersten Grade zeitlichen, aber gelinderen Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen.

§. 80.

Der Gefangene, so zur Entweichung Gewalt versuchet, soll mit Streichen gezüchtigt, und mit schweren Eisen belegt werden. Hätte er die Entweichung mit List oder Gewalt wirklich vollbracht, so ist bloß der Entweichung wegen, ohne Rücksicht auf etwa begangene neue Verbrechen, als wegen welcher er insbesondere abzuurtheilen ist, seine Strafe während der noch übrigen Strafzeit durch Fasten, Streiche, schwerere Eisen, und nach Gestalt der Umstände engere Anschmiedung zu verschärfen.

§. 81.

Wer einen sichtbar Gebrandmarkten, einen aus dem Gefängnisse oder Strafe Entflohenen, oder sonst einen ihm als Criminal-Verbrecher Be-

1787.

kannten wissentlich in seiner Wohnung verbirgt, oder einem solchen auch nur einen zeitlichen, obschon nicht geheimen Aufenthalt gibt, ist der Verhehlung der Verbrecher schuldig, wenn er gleich dadurch zur Fortsetzung des Verbrechens nichts beiträgt, folglich ihm eine mehrere Theilnehmung an dem Verbrechen nicht zur Last liegt.

§. 82.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig, der den Gegenstand eines Verbrechens, z. B. den Körper eines Ermordeten, gestohlenen Gut u. dgl., oder wer einige zur Ausübung eines Verbrechens eigens dienende Werkzeuge entweder bey sich, oder an einem anderen Orte verborgen hält.

§. 83.

Endlich ist noch dieses Verbrechens schuldig, der bey einem ihm bekannten Verbrecher durch Verkleidung, Unkennbarmachung, oder sonst in einem Wege beiträgt, daß derselbe vor der Obrigkeit unentdeckt und verborgen bleibt.

§. 84.

Die Strafe der Verhehlung der Verbrecher ist, nachdem der verhehlte Verbrecher gefährlicher und gemeinschädlicher ist, zeitliches oder anhaltendes gelinderes oder härteres Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 85.

Jedoch ist derjenige, der seinen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seine ein- oder zweybändigen Geschwister, die Ehegenossen derselben, oder seinen eigenen Ehegenossen, oder seines Ehegenossen ein- oder zweybändige Geschwister verhehlt, sollte ihm auch der Verhehlte wirklich als ein Verbrecher bekannt seyn, nach dem Grade, als er dem Verhehlten näher angehört, mit milderer Strenge zu behandeln; unter dem ausdrücklichen Bedingnisse aber, daß der Verhehler in jedem Falle zur Ausübung oder Fortsetzung des Verbrechens von seiner Seite nicht das geringste beygetragen habe.

§. 86.

Wer wissentlich einen Soldaten, der zur landesfürstlichen Fahne geschworen hat, oder einen zu dem landesfürstlichen Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste selbst beredet, oder da der Militär hierzu für sich nicht entschlossen gewesen, ihm mit Rath und That an die Hand geht, oder wenn Jemand einem entschlossenen Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen

Aufenthalt, oder sonst auf eine Art hülfliche Hand biethet, und dadurch die Ausreißung entweder erleichtert, oder die Ausforschung und Entdeckung desselben erschweret, macht sich des Verbrechens beförderter Entweichung aus dem Kriegsdienste schuldig.

§. 87.

Wenn derjenige, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, zum Kriegsdienste tauglich ist, soll er ohne Ausnahme an die Stelle desjenigen in den Kriegsdienst eintreten, zu dessen Entweichung er den Vorschub geleistet hat. Macht ihn aber das Geschlecht, oder ein anderer Umstand zum Kriegsdienst untauglich, so ist der Verbrecher nebst dem, daß er in die Kriegscasse das doppelte Recrutengeld zu bezahlen hat, zu einem im ersten Grade zeitlichen gelinden Arreste zu verurtheilen. Diese Strafe ist in einen im zweyten Grade zeitlichen Arrest und öffentliche Arbeit zu verwandeln, wenn der Verbrecher der Kriegscasse die Zahlung zu leisten nicht vermögend ist.

§. 88.

Wie die Entweichung aus dem Kriegsgesetze an dem Ausreißer selbst zu bestrafen sey, ist in dem Kriegsgesetze bestimmt: worüber auch nur das Militärgericht zu urtheilen hat.

Viertes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf das menschliche Leben und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben.

§. 89.

Criminal-Verbrechen, welche auf das menschliche Leben und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben, sind: a) gemeiner Mord, b) Raubmord, c) Meuchelmord, d) Bestellung zum Morde, e) Zweykampf, f) Abtreibung der Leibesfrucht, g) Weglegung der Kinder, h) gewaltsame Verwundung, i) Gewalt an sich selbst durch Selbstmord.

§. 90.

Des Mordes macht sich schuldig, wer einen Menschen mit tödtlichen Waffen anfällt, oder sonst an ihm auf eine Art gewaltsam Hand anlegt, daß die Verwundung tödtlich, und der Tod des Verwundeten entweder sogleich, oder auch nach einiger Zeit, ohne in der Zwischenzeit zu Stand gebrachte Heilung desselben, nothwendig erfolgt.

§. 91.

Die Strafe des gemeinen Mordes ist im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß.

§. 92.

Wird durch den gemeinen und die folgenden Gattungen des Mordes zugleich auch das Band der väterlichen, mütterlichen und kindlichen Liebe, der ehelichen Treue und der Verwandtschaft in den §. 85 erwähnten Graden verletzt, denen hier noch die Geschwister der Aeltern und Großältern beyzuzählen sind; wird durch denselben endlich die engere Verbindung verletzt, vermöge welchen der Thäter dem Ermordeten zur Ehrerbiethung verpflichtet gewesen, so soll die Strafe auf im zweyten Grade langwieriges hartes Gefängniß bestimmt, und noch durch empfindliche Zusätze verschärft werden.

§. 93.

Solche Verschärfungen finden auch dann Statt, wenn aus der Art des Mordes eine besondere Grausamkeit und der Vorsatz hervorleuchtet, daß der Mörder dem Ermordeten den Tod empfindlicher zu machen gesucht hat.

§. 94.

Ist ein Mord in Gemeinschaft von Mehreren verübt worden, so ist jeder, der mit Wissen und Vorsatz dazu beygetragen hat, als ein Mörder zu bestrafen, er mag an den Ermordeten Hand angelegt haben oder nicht.

§. 95.

Zorn, Uebereilung und Gäh (Gähheit), Raufhandel und Tumulte sprechen zwar den Thäter überhaupt von der Schuld eines Mordes nicht frey. Nach Umständen aber kann in solchen Fällen die Strafe dennoch gemildert werden.

§. 96.

Dagegen kann derjenige, der Jemanden in einer gerechten Nothwehr (Selbstvertheidigung) tödtet, nicht als ein Mörder angesehen werden. Doch gilt die Entschuldigung der Nothwehr nur dann, wenn der Thäter erweist, oder sich aus den Umständen der Personen, des Ortes, oder der Zeit gegründet schließen läßt, daß er ohne gegebene Veranlassung von dem Getödteten auf eine Art angegriffen worden, daß er seine eigene Verwundung oder gar den Tod mit Grunde befürchten konnte, oder wenn er erweist, er habe sich der gewaltsamen Vertheidigung, woraus der Tod seines Nebenmenschen erfolgt ist, gebraucht, um sein oder seines Neben-

menschen Vermögen oder Freyheit gegen einen ungerechten Angreifer zu schützen, dessen er sich ohne Gefahr eigener Verwundung oder Tödtung zu bemächtigen nicht im Stande war.

§. 97.

Des Verbrechens eines Mordes aber ist schuldig, wer einen Menschen zwar nur in seiner Vertheidigung getödtet, aber die angezeigten Gränzen der gerechten Nothwehr überschritten hat, weil er ohne Schaden und Gefahr sich dem Angriffe anders als durch den Tod des Angreifers hätte entziehen, oder, da er sich des Angreifers, ohne ihn zu tödten, hätte bemächtigen können, oder, wenn er den Angriff, gegen welchen er sich nachher zu vertheidigen hatte, unmittelbar selbst veranlasset hätte. In solchen Fällen findet jedoch nur die Strafe zeitlichen Gefängnisses und der öffentlichen Arbeit im ersten Grade Statt, die bey besonders bedenklichen Umständen verschärfet werden kann.

§. 98.

Wer einen Menschen in der Absicht überfällt und tödtet, um des Ermordeten eigenes Vermögen oder fremdes Gut, so unter Besorgung und Verwahrung desselben stand, zu rauben, ist eines Raubmordes schuldig. Der Angriff geschehe wo immer, auf freyer Straße, in dem Hause, der Wohnung, oder in dem augenblicklichen Aufenthalte des Getödteten.

§. 99.

Die Strafe des Raubmordes ist schwerestes Gefängniß auf langwierige Zeit im zweyten Grade; nur wenn aus der Art des Mordes eine besondere Grausamkeit des Thäters hervorleuchtet, ist statt dem schwersten Gefängnisse die Anschmiedung zu verhängen.

§. 100.

Des Meuchelmordes ist schuldig, wer mit Verstellung und Arglist, durch Waffen oder Gift auf eine Art gemordet hat, die von Seite des Ermordeten Vorsicht und Vertheidigung ausschloß.

§. 101.

Die Strafe des Meuchelmordes ist im zweyten Grade langwierige Anschmiedung.

§. 102.

Wer durch Liebkosungen, Verheißungen, Geschenke, Drohungen, Gewalt, oder auf was sonst immer ersinnliche Wege Jemanden zur Ermordung eines Dritten zu bewegen sucht, macht sich des Lasters der Bestel-

1787.

lung zum Morde schuldig. Die Bestellung mag nun auf sich genommen worden seyn, oder nicht: es mag der verabgeredete Angriff oder Mord erfolgt seyn, oder nicht.

§. 103.

Nur in der Bestrafung dieses Verbrechens ist ein Unterschied zu machen. Ist die Bestellung ganz nicht angenommen, oder zwar angenommen, doch kein Angriff gemacht worden, so ist der Verbrecher mit einem im zweyten Grade zeitlichen, aber harten Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu belegen. Ist über die Bestellung zwar der Angriff, aber nicht der Mord erfolgt, so ist wider den Verbrecher im ersten Grade anhaltendes schweres Gefängniß und öffentliche Arbeit zu verhängen. Ist endlich der bestellte Mord wirklich vollzogen worden, so ist der Verbrecher mit der nämlichen Strafe, als der Mörder selbst, zu belegen.

§. 104.

Sind zwischen dem Besteller zum Morde und demjenigen, gegen welchen er gerichtet ist, Verhältnisse, deren im §. 92 Erwähnung geschieht, so hat hier gleiche Verschärfung der Strafe in jedem Falle Statt zu finden.

§. 105.

Des Zweykampfs ist schuldig, der Jemanden zum Streite mit tödtlichen Waffen ausfordert, was immer für eine Ursache die Ausforderung veranlasset habe. Denn das Ansehen der öffentlichen Gesetze und Rechtsverwaltung, welche jeden Beleidigten, sein Vermögen und seine Ehre gegen jeden Beleidiger in Schutz nehmen und vertheidigen, die Aufrechthaltung der gemeinen Ordnung, Ruhe und Sicherheit gestatten nicht, daß sich ein einzelner Bürger mit gewaffneter Hand selbst Recht schaffe, und sein und das Leben seines Gegentheiles und Mitbürgers auf die Spitze setze.

§. 106.

Dieses Verbrechen wird sowohl von Seite des Ausforderers als des Ausgeförderten für vollbracht angesehen, sobald sie sich zum Streite mit tödtlichen Waffen gestellt haben, es mag der Tod, oder auch nur eine Verwundung, allenfalls auch keines von beyden erfolgt seyn.

§. 107.

Ist der Tod eines Theils der Zweykämpfer erfolgt, so ist der Ueberlebende, wenn er der Ausforderer gewesen, wie jeder andere gemeine Mörder anzusehen. Ist aber der Ueberlebende der Ausgeförderte gewesen, so ist er

mit im ersten Grade anhaltendem hartem Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen.

§. 108.

Der Witwe und den Kindern des Getödteten, er mag der ausfordernde oder ausgeforderte Theil gewesen seyn, ist gegen den Ueberlebenden das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten.

§. 109.

Ist in dem Zweykampfe keiner der Streitenden geblieben, so ist der Ausforderer mit im ersten Grade zeitlichem, aber hartem Gefängnisse und öffentlicher Arbeit, der Ausgeforderte mit im ersten Grade zeitlichem, aber gelinderem Gefängnisse zu belegen.

§. 110.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind:

- a) Die sich zu dem Zweykampfe als Beystände, oder so genannte Secundanten, für einen der Streitenden gestellt;
- b) die zur Ausforderung oder zur Annehmung derselben auf was immer Art beygetragen, auch schon die, welche Verachtung demjenigen gedrohet oder bezeiget haben, der dem Gesetze getreu, die Ausforderung abzuleiten gesucht hat.

§. 111.

Die Strafe der Mitschuld am Zweykampfe ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, doch ist dasselbe gegen die Beystände auf längere Zeit auszumessen.

§. 112.

Eine Weibsperson, welche weiß, daß sie schwanger ist, und geflissentlich was immer für eine Handlung unternimmt, welche die Abtreibung der Frucht verursachen, oder ihre Entbindung auf eine solche Art bewirken kann, daß das Kind todt zur Welt kommt, macht sich eines Criminal-Verbrechens schuldig, was für ein Bewegungsgrund immer dieses Laster veranlasset habe.

§. 113.

Die Strafe der Abtreibung ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist bey verhehligten Weibspersonen stets zu verschärfen.

1787.

§. 114.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, die die Mittel zur Abtreibung angerathen, solche zu dieser Absicht herbeschaffet, oder sonst auf was immer Art mit Wissen dazu beygetragen haben. Diese Mitschuld mag auf Verlangen der Weibsperson, oder ohne dasselbe geschehen seyn.

§. 115.

Die Strafe der Mitschuld an diesem Verbrechen ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist zu verschärfen, wenn der Theilnehmer der Vater des abgetriebenen Kindes zu seyn überwiesen wird.

§. 116.

Wer ein lebendiges Kind in einem Alter, das sich zu seiner Lebensrettung selbst Hülfe zu schaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes Preis zu geben, oder auch nur seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, macht sich der gefährlichen Weglegung eines Kindes schuldig, was immer für eine Absicht ihn zu dem Verbrechen bewogen habe, ohne Unterschied, ob der Tod des weggelegten Kindes erfolgt ist, oder nicht.

§. 117.

a) Ist die Weglegung an einem einsamen vom gewöhnlichen Besuche der Menschen entlegenen Orte geschehen, oder war das abgelegte Kind so verhüllet, daß es nicht wohl von den Vorübergehenden erblicket werden konnte, oder daß dadurch sein Wimmern zu vernehmen, wo nicht gehindert, wenigstens erschweret ward.

b) Hat die Weglegung jemand unternommen, dem die natürlichen oder bürgerlichen Gesetze die Sorgfalt für die Erhaltung des weggelegten Kindes zur Pflicht machten.

c) Ist der Tod des weggelegten Kindes, bevor es gefunden worden, erfolgt, und zwar durch die Weglegung veranlasset worden, so ist die Strafe in den beyden ersteren Fällen der erste Grad, in dem letzten Falle aber der zweyte Grad anhaltenden harten Gefängnisses, das noch nach dem Grade der dabey untergelaufenen Bosheit zu verschärfen ist.

§. 118.

Geschah aber die Weglegung an einem gewöhnlich besuchten Orte, auf eine Art, daß die baldige Wahrnehmung des Kindes nothwendig war, oder sich wenigstens mit allem Grunde erwarten ließ, dann ist die

Strafe im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 119.

Eines Criminal-Verbrechens ist auch derjenige schuldig, der aus Zorn, Rache, Feindschaft, Habsucht, oder sonst einer böshaften Absicht an jemanden gewaltsam Hand leget, wodurch der Angefallene zwar nicht getödtet, aber auf eine beträchtliche Weise verwundet worden.

§. 120.

Die Strafe dieses Verbrechens ist je nach dem Grade der unterlaufenen Bosheit, gebrauchten Gewalt; und der hieraus erfolgten Beschädigung im ersten Grade zeitliches hartes, oder gelinderes Gefängniß. Nur, wenn die Verwundung dem Leben gefährlich ist, oder den Verlust der Gesundheit auf immer nach sich zieht, oder sonst ein besonderer Grad der Bosheit mit unterläuft, wird für solche Fälle der zweyte Grad zeitlichen Gefängnisses bestimmt. Dem Verwundeten muß in jedem Falle Genugthuung geleistet werden, ihm aber sowohl, als seinem Weibe und Kindern ist das Recht der Entschädigung vorbehalten, wenn die Verwundung auf ihren Nahrungsstand einfließt, oder denselben auf irgend eine Art Schaden zugezogen hat.

§. 121.

Wer jemanden aus böser Absicht an seinen Gliedern verstimmet, sollte es auch auf eigenes Verlangen des Verstimmelten geschehen seyn, ist eines Criminal-Verbrechens schuldig.

§. 122.

Die Strafe darauf ist im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist bey gebrauchter Gewalt und beträchtlicher Beschädigung zu verschärfen. Dem Verstimmelten, wenn die That nicht auf eigenes Verlangen geschehen, wie auch seinem Weibe und Kindern ist die Genugthuung und Entschädigung vorbehalten.

§. 123.

Selbstmord ist, wenn jemand sich durch eine gewaltsame und den Tod befördernde Handlung das Leben raubet, zu einer Zeit, da an ihm kein Merkmal einer Sinnverrückung, oder einer schweren Krankheit, die den Gebrauch der Vernunft hemmte, wahrzunehmen gewesen. Der Körper des Selbstmörders, wenn er entweder sogleich todt geblieben, oder ohne bezeugte Reue gestorben, ist durch den Schinder einzuscharren. Hat er zwischen der That und dem erfolgten Tod Reue gezei-

1787.

get, so ist dem Körper nur die ordentliche Grabstätte zu versagen, und er ohne alle Begleitung und Gepränge einzugraben.

§. 124.

Ist der Selbstmord geschehen, um sich der befürchteten Strafe eines begangenen Verbrechens zu entziehen, so soll der Rahme des Selbstmörders mit dem Inhalte seines Verbrechens, so weit es als gesetzmäßig erwiesen angesehen werden kann, an den Galgen geschlagen, und allgemein kund gemacht werden.

§. 125.

Ist der Selbstmord zwar versucht, aber ohne Willen und Mitwirkung des Thäters bloß zufällig, oder aus anderen was immer für Ursachen nicht vollbracht worden, so ist der Verbrecher, er mag sich eine Wunde beygebracht haben, oder nicht, in das Gefängniß zu verschaffen, wo er, indem ihm jede Handanlegung an sich selbst unmöglich gemacht wird, auf unbestimmte Zeit so lange verbleibet, bis er durch Unterricht überwiesen, daß die Selbsterhaltung gegen Gott, den Staat und ihn selbst Pflicht ist, eine vollkommene Reue zeigt, und Besserung erwarten läßt.

Fünftes Kapitel.

Von den Criminal-Verbrechen, welche auf die Ehre und die Freyheit unmittelbare Beziehung haben.

§. 126.

Verbrechen, welche auf die Ehre und die Freyheit Beziehung haben, sind: a) Verläumdung, b) Nothzucht, c) Menschenraub, d) Entführung, e) unberechtigte Gefangenhaltung.

§. 127.

Der Verläumdung als eines Criminal-Verbrechens macht sich schuldig, wer von Jemanden in der sträflichen Absicht ihm Schaden zuzufügen, Vortheile, die dieser erwarten konnte, abzuwenden, ihm in seinem Rechte Eintrag zu thun, oder ihm sonst Unrecht zuzufügen, ein Verbrechen oder eine gesetzwidrige Handlung angibt, von deren Gewißheit er nicht überzeugt ist, ausgenommen der Thäter stellte sich vor der rechtmäßigen Obrigkeit als Ankläger gegen denjenigen, wider welchen die Angabe gerichtet ist.

§. 128.

Dieses Verbrechens ist auch derjenige schuldig, der, wenn er sich auch vor der rechtmäßigen Obrigkeit stellet, und Jemanden eines Verbrechens oder einer gesetzwidrigen Handlung angeklaget hat, weder die Wahrheit sei-

ner Anklage beweisen, noch einen hinlänglichen Grund, warum er dieselbe unternommen, anführen kann.

§. 129.

War die Verleumdung für den Verleumdeten ohne Folge und Nachtheil, so ist die Strafe im ersten Grade zeitlich gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit, so mit Streichen verschärft werden kann; wofern aber dem Verleumdeten dadurch Schaden zugefügt, oder die Verleumdung aus boshafter Absicht vollzogen worden, so ist die Strafe der Verleumdung im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit nebst öffentlicher Bekanntmachung des Verbrechers. Die Bekanntmachung muß aber mit Vorsicht eingeleitet werden, damit die Verleumdung zum größeren Nachtheile desjenigen selbst, den sie betroffen hat, nicht dadurch mehr verbreitet, oder ihr Andenken erneuert werde. Die Strafe ist zu verlängern oder zu verschärfen, nachdem größere Bosheit mit unterläuft, der dadurch zugefügte Schaden beträchtlicher, oder das Band der Verwandtschaft, und die Pflicht der Ehrfurcht nach dem §. 92 stärker dadurch verletzt worden. Dem Verleumdeten bleibt dabey das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entschädigung beständig vorbehalten.

§. 130.

Ro th z u c h t begeheth derjenige, der eine Weibsperson in der schändlichen Absicht sie zu mißbrauchen durch gewaltthätige Bindung, oder durch Gehülfen seines Lasters außer Stand sehet, seinen sträflichen Begierden Widerstand zu leisten, und der sie dann in einem solchen gewaltsamen Zustande wirklich mißbraucht.

§. 131.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig, wer durch vorgezeigte mörderische Waffen und Drohung sich derselben zu gebrauchen eine Weibsperson zur Duldung der schändlichen Mißbrauchung nöthiget.

§. 132.

Die Strafe der Rothzucht ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit, welche nach dem Grade der angewendeten Gewaltthätigkeit, oder des der Gemißbrauchten zugefügten Schadens zu verschärfen ist. Der beleidigten Weibsperson, welcher ihr Recht wegen der Genugthuung und Entschädigung vorbehalten bleibt, ist zugleich auch eine dem Vermögen des Verbrechers angemessene reichliche Versorgung zuzuerkennen.

§. 133.

Die Hül f l e i s t u n g bey einer Rothzucht ist mit im zweyten Grade zeitlichen harten Gefängnisse und öffentlicher Arbeit, so nach Beschaffenheit

4787.

der Umstände auch mit Streichen verschärft werden kann, zu bestrafen. Die Gehülften bey einer Nothzucht sind der beleidigten Weibsperson ebenfalls zur Genugthuung, Entschädigung und Versorgung verpflichtet, so weit das Vermögen des Verbrechers allein nicht zureichen sollte.

§. 134.

Wer ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit eines innerhalb der Gränzen des Staates sich aufhaltenden Menschen mit List oder Gewalt sich bemächtigt, um denselben wider seinen Willen an einen fremden Staat, eine auswärtige Macht, oder sonst innerhalb des Landes in eine unrechtmäßige Gewalt zu überliefern, macht sich des Menschenraubes schuldig.

§. 135.

Die Strafe des Menschenraubes ist im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, welches verschärft wird, wenn der Thäter ein Landeskind ist.

§. 136.

Auch wird dieses Verbrechens schuldig, wer innerhalb der Landesgränzen in fremde Kriegsdienste, oder zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, obwohl dabey keine List oder Gewalt gebraucht worden, und der Anwerber ein Landeskind desjenigen Staates wäre, dem er dadurch gedienet hat.

§. 137.

Wer in fremde Kriegsdienste wirbt, oder wer einen zu unserem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist nach dem Kriegsgesetze zu bestrafen, worüber auch nur das Militärgericht zu urtheilen hat. Geschieht aber die Werbung außer den erst angezeigten Fällen, so ist die Strafe anhaltende öffentliche Arbeit im ersten Grade, die zu verschärfen ist, wenn der Thäter ein Landeskind ist, oder der Geworbene wirklich außer Landes gesetzt worden.

§. 138.

Als Menschenraub ist zu betrachten, wer ein minderjähriges, unter des Vaters, Vormundes, oder sonst in einer Versorgung stehendes Kind mit Gewalt oder List seinem Vater, Vormunde oder Versorger in Geheim entführt, was immer für eine Absicht diese Entführung zum Grunde habe, und es mag dem Kinde daraus ein Nachtheil zugehen oder nicht.

§. 139.

Ist dem geraubten Kinde kein Uebel zugefüget worden, so ist die Strafe des Raubes im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß. Ist mit dem

Raube des Kindes ein Verbrechen begleitet, dann ist entweder die härtere auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe noch zu verschärfen, oder die gelindere Strafe in ein im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit zu verwandeln. Diese Art der Strafe findet auch dann Statt, wenn ein Kind in der Absicht geraubet wird, um es einer andern Religion, als in der es geboren ist, zuzuführen.

§. 140.

Der sich einer Weibsperson, in der Absicht von ihr für sich, oder einen andern zur Heirath oder Unzucht die Einwilligung zu bewirken, wider ihren Willen mit Gewalt oder List bemächtigt, und sie ungehindert ihres Widerspruches oder Widerstandes von dem Orte ihres Aufenthaltes wegführt, macht sich des Verbrechens der Entführung schuldig, der Thäter mag seine Absicht erreicht haben oder nicht.

§. 141.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit nebst der allgemeinen Bekanntmachung des Thäters. Der Entführten ist dabey das Recht der Genugthuung und vollkommenen Schadloshaltung vorbehalten.

§. 142.

Auch derjenige macht sich des Verbrechens der Entführung schuldig, der eine Weibsperson, von welcher er weiß, daß sie einem rechtmäßigen Ehegatten angehört, oder unter eines Vaters, Vormundes, oder sonst einer rechtmäßigen Gewalt steht, der rechtmäßigen Gewalt dieser Angehörigen ohne derselben Einwilligung entziehet.

§. 143.

Die Strafe der Entführung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit, wovon die eigentliche Dauer oder Verschärfung nach den Umständen zu bestimmen ist, die die That veranlassen, begleitet, oder ihr gefolget haben.

§. 144.

Die Strafe der Hülfsleistung bey diesem Verbrechen, sie habe in Beförderung oder Verhehlung der That bestanden, ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß.

§. 145.

Derjenige, dem vermöge Geseze und Landesverfassung die obrigkeitliche Gewalt und das hieraus fließende Recht, unter der Gerichtsbarkeit Stehende gefänglich einzuziehen, nicht zukommt, wenn er jemanden wider dessen Willen eigenmächtig in ein Gefängniß setzt, die Person desselben ver-

1787.

geschlossen hält, oder ihn auf welche Art immer in dem Gebrauche der Freyheit hindert, was auch für eine Absicht ihn hierzu veranlasset habe, ist eines Criminal-Verbrechens schuldig.

§. 146.

Hierunter aber ist nicht begriffen: a) wenn ein erkannter Missethäter, oder b) ein solcher, der mit Grund für einen der gemeinen Sicherheit schädlichen oder gefährlichen Menschen angesehen worden, so lange verschlossen gehalten wird, bis er der ordentlichen Obrigkeit übergeben werden kann, c) oder wenn ein Vater sein minderjähriges, oder d) ein Pflegevater ein in seiner Versorgung stehendes Kind zur häuslichen Züchtigung verschlossen hält. Jedoch in den ersten zwey Fällen muß zugleich mit der Verhaftnehmung auch die Anzeige an die Obrigkeit geschehen. In den letzteren Fällen aber kann die Verschließung längstens durch drey Tage dauern, und darf mit keinem Ungemache verschärfet werden, so der Gesundheit des Kindes schädlich werden könnte.

§. 147.

Die Strafe der eigenmächtigen, unberechtigten Gefangenhaltung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, welches nur dann in der Dauer und Verschärfung strenger seyn soll, wenn dem Angehaltenen durch die Gefangensetzung Schaden zugesügt, oder mit der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach vereinbaret worden. Dem Beleidigten ist dabey das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entschädigung allerdings vorbehalten.

Sechstes Kapitel.

Von Criminal-Verbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Beziehung haben.

§. 148.

Die Verbrechen, welche auf das Vermögen und Rechte Beziehung nehmen, sind: a) Trug (stellionatus, falsum), b) Diebstahl, c) Raub, d) Brandlegung, e) zweyfache Ehe.

§. 149.

Im Allgemeinen macht sich des Truges schuldig jeder, der durch was immer für Ränke und List fremdes Eigenthum an sich zu ziehen, oder jemanden aus böser Absicht an Vermögen, Ehre, Freyheit oder seinen Rechten zu schaden sucht, ohne Rücksicht auf die Mittel, deren sich der Betrü-

ger bedienet, und ohne darauf zu sehen, ob er seine Absicht wirklich erreicht habe oder nicht.

§. 150.

Insbeyondere aber ist des Truges schuldig, a) der Urkunden erfindet, mit oder ohne Nachahmung fremder Hand die Unterschriften der Parteyen ohne ihr Wissen entweder selbst beysetzet, oder durch andere beysetzen läßt, oder der bey schon verfertigten echten Urkunden, ohne Vorwissen und Einwilligung der Theilnehmenden, und zu ihrem Nachtheile an dem Inhalte Aenderungen macht, da er z. B. ganz neue Verbindlichkeiten zusetzt, oder die bestehenden vergrößert, festgesetzte Verbindlichkeiten ganz auslöscht, oder dieselben vermindert, der also in was immer für einer Art unechte Urkunden als echte geltend zu machen sucht, oder den Sinn und Inhalt echter Urkunden fälschet.

§. 151.

b) Diejenigen, welche in eigener oder fremden Sache falsches Zeugniß vor Gericht ablegen, oder jemanden zur Ablegung eines falschen Zeugnisses bereden: die Beredung mag zu eigenem, oder eines Dritten Vortheil gereichen, die Zeugenschaft mag mit Eid, oder ohne selben geschehen, der gesuchte Endzweck mag erreicht seyn oder nicht.

§. 152.

c) Diejenigen, welche falsche Nahmen, Würden, Charakter und Stand annehmen, landesfürstliche oder obrigkeitliche Aufträge lügen, sich für Eigenthümer eines fremden Vermögens ausgeben, und sonst unter erborgtem Scheine sich unrechtmäßigen Gewinn zueignen, jemanden an Vermögen, Ehre, Freyheit, oder den ihm zustehenden Rechten Schaden zufügen, oder jemanden zu Handlungen verleiten, zu denen er, ohne den ihm mitgespielten Betrug, sich nicht würde verstanden haben.

§. 153.

d) Diejenigen, die den minder aufgeklärten Geist irgend eines Menschen, seine ungeläuterten Religions-Begriffe oder Vorurtheile mißbrauchen, um ihn zu gesetzwidrigen, oder solchen Handlungen zu verleiten, die ihm selbst oder anderen zum Nachtheile gereichen.

§. 154.

e) Die Rechtsfreunde, und Sachwalter, wenn sie zum Schaden der Partey, die sich ihrer Vertheidigung anvertraut, dem Gegentheile Geheimnisse verrathen, welche ihnen in der Rechtsache, die sie zu vertreten übernommen, bekannt geworden, oder wenn sie dem Gegentheile in Ver-

1787.

fassung der Rechtschriften behülflich sind, oder sonst mit Rath und That wider ihre eigene Partey an die Hand gehen.

§. 155.

Da die hier ausgedrückten besondern Fälle des Truges die Gattung dieses Verbrechens nicht erschöpfen, und die Wege der Betriegeren eben so mannigfaltig in der Art, als verschieden in den Graden der Bosheit seyn können, so ist nicht wohl möglich, auf dieses Verbrechen, dessen mehrere oder mindere Strafbarkeit von den begleitenden Umständen abhängt, eine bestimmte Strafe festzusetzen. Insgemein soll dasselbe durch anhaltendes oder zeitliches, durch hartes oder gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit bestraft werden, wobey dem Betrogenen und Beschädigten das Recht auf Genugthuung und vollkommene Entschädigung vorbehalten bleibt. Aber nach Umständen kann auch jede andere strengere Strafe gegen dieses Verbrechen verhängt werden. Zu verschärfen ist die Strafe, wenn aus dem Betrüge jemand einen wirklichen beträchtlichen Schaden, oder den Verlust eines rechtmäßigen Vortheils gelitten hat; wenn die gebrauchte List von solcher Art war, daß sich dagegen vorzusehen, oder sie zu verhindern nicht wohl möglich gewesen; wenn der Thäter seine Betriegeren öfters wiederholt hat, oder dieses Verbrechens wegen bereits gestraft worden; wenn der Betrieger wegen des näheren Verhältnisses, worin er mit dem Betrogenen stand, auch das in ihm gesetzte billige Zutrauen gemißbraucht hat; wenn der Betrieger eine wesentliche ihm bekannte Pflicht des Amtes, worüber er dem Landesfürsten, oder seinem Dienstherrn den Eid geschworen hat, verlehret; wenn das falsche Zeugniß mit einem Eide begleitet worden.

§. 156.

Wer fremdes bewegliches Gut dem Besizer oder Eigenthümer, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, betriegerischer Weise entziehet, begeht einen Diebstahl, der zum Criminal-Verfahren geeignet ist, wenn entweder der Werth des auf ein Mal oder in wiederholten Angriffen gestohlenen Guts nicht geringfügig ist, das ist, die Summe von 25 fl. nach der Wiener Währung übersteiget, oder auch bey geringerem Werthe die Art der Entziehung mit den §. 160 c. bis n. enthaltenen erschwerenden Umständen begleitet ist. Sobald eine dieser beyden Rücksichten eintritt, ist der Diebstahl ein Criminal-Verbrechen, ohne darauf zu sehen, ob die mindere Sorgfalt des Besizers in der Bewahrung allenfalls die Entfremdung veranlasset oder erleichtert haben mag, ob die Zurückstellung des Gestohlenen geschehen, oder dem Bestohlenen Entschädigung geleistet worden ist, wenn vor der gerichtlichen Entdeckung des Thäters von diesem eine

freywillige Zurückstellung des entfremdeten Gutes geschehen ist, hört es auf ein Criminal-Verbrechen zu seyn, es wäre denn, daß dem Bestohlenen durch den mittlerweiligen Entgang des entfremdeten Gutes ein Schaden von mehr als 25 fl. wäre zugezogen worden.

§. 157.

Auch ist des Diebstahls schuldig, wer ein ihm zur Verwahrung, Beforgung, Verkaufung, Bearbeitung vertrautes fremdes Gut dem Eigenthümer ganz, oder zum Theil vorenthält, und sich zueignet.

§. 158.

Nicht minder soll als ein Dieb behandelt werden, der rechtmäßigen Gläubigern einen Theil seines Vermögens, von dem sie ihre Bezahlung erhalten sollen, verschweigt, vorenthält, und auf was immer für eine Art entzieht.

§. 159.

Auf den Diebstahl, den keine beschwerenden Umstände begleiten, ist die Strafe im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 160.

Ist aber der Diebstahl a) von einem Dienstbothen an dem Dienstherrn, oder der Dienstfrau, b) von einem Handwerker oder Tagelöhner an dem Meister, oder demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat, c) zur Nachtszeit, d) an einem versperrten Gute, und eben so in einer mit Mauer, Umzäunung, oder auf andere Art eingefangenen Waldung, e) in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen geschehen, f) ist er während der Feuersbrunst, g) bey Gelegenheit eines Schiffbruchs, oder anderer Wasserboth, h) zur Zeit einer herrschenden Seuche, i) oder sonst in einem Zeitpunkte begangen worden, da der Bestohlene wegen eines ihm zugefügten Drangsal seine Sachen zu bewahren weniger fähig war; k) ist an einem Gott geweihten Orte gestohlen worden, l) ist dem Eigenthümer entweder, weil er nur ein geringes Vermögen besitzt, oder m) weil der Werth des gestohlenen Gutes sehr beträchtlich ist, ein empfindlicher Schaden zugefügt, n) oder ist der Diebstahl von jemanden begangen worden, dem das gestohlene Gut, es sey landesfürstlich, oder privat, unter Eid oder obrigkeitliche Verpflichtung anvertrauet gewesen; in allen diesen Fällen ist die Strafe im zweyten Grade zeitliches Gefängniß und öffentliche Arbeit mit Einstratung der in a. b. c. f. g. h. i. und n. angezeigten erschwerenden Umstände aber im ersten Grade anhaltend.

1787.

§. 161.

Dem Beschädigten bleibt, der öffentlichen Strafe ungeachtet, das Recht vollkommene Entschädigung an dem Dieb zu suchen vorbehalten.

§. 162.

Eine Holzentfremdung, die in freyen uneingefangenen Waldungen begangen worden, soll nicht von der Criminal-, sondern von der politischen Behörde untersucht und bestraft werden.

§. 163.

Mitschuldiger und Theilnehmer an dem Diebstahl ist, wer mit Wissen gestohlenen Gut kauft oder verkauft, gestohlenen Gut verhehlet, bey Ausübung des Diebstahls auf der Wache stehet, die Gelegenheit zum Diebstahle auspähet, und überhaupt mittelbar oder unmittelbar zu dem Diebstahle, auch nur mit gegebenem Rath hilft, wenn er auch sonst an dem gestohlenen Gut nicht Hand gelegt oder Theil genommen hat.

§. 164.

Die Strafe der Mitschuld oder Theilnehmung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 165.

Wer um einen Diebstahl auszuüben allein, oder in Gesellschaft mit anderen eindringt, an eine Person gewaltsame Hand leget, und sie entweder mit angedrohter oder wirklicher Mißhandlung zur Entdeckung des Gutes, worauf seine räuberische Absicht gerichtet ist, zwingt, macht sich eines räuberischen Angriffes, und wenn der Diebstahl darauf erfolgt, des Raubes schuldig.

§. 166.

Eben so begeht einen räuberischen Angriff und Raub derjenige, welcher auf offener Landstraße einen Reisenden, oder sonst einen Wandersmann auf freyem Wege anfällt, um ihm, was er an Gut und Vermögen bey sich führet, ganz oder zum Theil abzunehmen, oder der es wirklich abnimmt, obgleich die That mit keiner Handanlegung begleitet war.

§. 167.

Wird der räuberische Angriff oder Raub mit einer Gewaltthätigkeit begangen, wodurch die angegriffene Person verwundet worden, so ist die Strafe im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, und wenn die That mit einer besonderen Grausamkeit begangen worden, im ersten Grade langwierige

Anschmiedung. Ist aber der Raub ohne solche Gewaltthätigkeit verübt worden, so ist wider den Verbrecher zur Strafe anhaltendes hartes Gefängniß zu verhängen, und zwar anhaltend im zweyten Grade, wenn der räuberische Angriff mit mörderischen Waffen; oder in Gesellschaft mehrerer Räuber, oder in einem einsam gelegenen von Menschen selten besuchten Hause begangen worden.

§. 168.

Wer fremdes Vieh von dem Triebe oder der Weide stiehlt, ist als ein Räuber anzusehen.

§. 169.

Die Strafe dieses Raubes ist im zweyten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 170.

Wer etwas, wodurch Feuer entstehen kann, mit Vorsatz, und in der böshaften Absicht unternimmt, entweder um dadurch zu schaden, oder um sich Gelegenheit zu verschaffen, die bey dem Brande herrschende Unordnung zur Ausführung eines bösen Anschlages oder Verbrechens zu benutzen, macht sich der Brandlegung schuldig, die Flamme mag ausgebrochen, oder ohne Wirkung ersticket worden, oder der entstandene Schaden wichtig oder unbeträchtlich seyn.

§. 171.

Die Strafe der Brandlegung überhaupt ist anhaltendes hartes Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, und zwar, anhaltend im ersten Grade nur dann, wenn die Flamme ohne schädliche Wirkung ersticket worden. Brandlegung hingegen a) zur Nachtszeit, b) an einsamen, von Besuchung der Menschen entlegenen Orten, c) an einem Lager, d) an Magazinen, e) in Waldungen, f) Holzstätten, g) Scheuern, h) an Früchten auf dem Felde, oder i) an Orten, die zur Aufbewahrung des Pulvers, oder sonst brennbarer Materialien bestimmt sind, k) oder unter solchen Umständen, welche zugleich offenbar dem Leben der Menschen Gefahr bringen, wenn sie auch wirkungslos geblieben, ist mit im ersten Grade langwierigem hartem Gefängnisse zu bestrafen.

§. 172.

Ist die Flamme ausgebrochen, und a) einem oder mehreren Menschen die Ursache des Todes geworden, oder b) hat die Brunst beträchtlicher geschadet, Erarmungen nach sich gezogen, c) ist dieses Verbrechen von dem Thäter wiederholt begangen worden, d) oder zeigt sonst ein Umstand, daß eine besondere Bosheit damit verbunden war, dann ist die Brandlegung

1787.

mit im zweyten Grade langwierigem hartem Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen, die nach Verschiedenheit der Umstände noch verschärft werden kann. Außer dem ist, wenn die Flamme ausgebrochen, die Strafe der Brandlegung im zweyten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 173.

Dabey ist dem Beschädigten das Recht der vollkommenen Entschädigung gegen den Thäter vorbehalten.

§. 174.

Wer in Kriegszeiten vorsätzlich in Freundes, oder auch ohne Befehl in Feindes Lande Feuer anlegt, ist nach dem Kriegsgesetze abzustrafen, und hat hierüber nur das Militär-Gericht zu urtheilen.

§. 175.

Wer durch das Band gültiger Ehe gebunden, mit einer andern Person, sie sey ledig oder verheirathet, eine zweyte Ehe schließt, macht sich des Verbrechens zwey facher Ehe schuldig.

§. 176.

Hat jener Theil, mit welchem der Verbrecher die zweyte Ehe schließt, von dem Bande der ersten Ehe gewußt, so ist des Verbrechers Strafe im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit; des Theilnehmers Strafe ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit.

§. 177.

War dagegen dem Theile, mit welchem die zweyte Ehe geschlossen worden, das Band der ersten Ehe verborgen, so ist der Verbrecher mit der dem Betrüge im §. 155 ausgemessenen Strafe zu belegen, dem anschuldigen Theile aber bleibt das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten.

Siebentes Kapitel.

Von Erlösung der Verbrechen und Strafen.

§. 178.

Verbrechen und Strafbarkeit erlischt durch den Tod des Thäters, derselbe mag vor oder nach seiner Einziehung, vor oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile gestorben seyn.

§. 179.

Bei Verbrechen jedoch, die unter dem Volke größere Aufmerksamkeit und weiter verbreitetes Aergerniß erregt haben, oder wofern vor dem Tode des Verbrechers das Urtheil auf eine langwierige Strafe geschöpft worden, soll mit dem Verstorbenen nach Vorschrift des §. 17 vorgegangen werden.

§. 180.

Verbrechen und Strafbarkeit erlischt weiter, wenn der Landesfürst, oder eine zur Begnadigung berechnigte untergeordnete Obrigkeit nach den genauesten Schranken der ihr eingeräumten Gewalt, die verhängte Strafe ganz oder zum Theile nachgesehen hat. Wann nur ein Theil der Strafe nachgesehen worden, ist das Verbrechen erst dann für getilgt und erloschen anzusehen, wann der nicht nachgesehene Theil der Strafe vollstreckt ist.

§. 181.

Wer von der rechtmäßigen Criminal-Behörde nach gepflogener rechtlichen Untersuchung von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen losgesprochen worden, und im Urtheile erklärt wird, daß seine Unschuld für erwiesen erkannt werde, kann des nämlichen Verbrechens wegen nicht nochmahl in Untersuchung gezogen werden. Ist die Losprechung nur aus Abgang rechtlicher Ueberweisung erfolgt, eigentlich also die Untersuchung aus Abgang der Beweise aufgehoben worden, so findet eine abermahlige Untersuchung Statt, sobald neue Beweise hervorkommen, von denen dem Richter bey Schöpfung des ersten Urtheils nichts bekannt gewesen ist.

§. 182.

Das Verbrechen ist für getilgt anzusehen, wenn der Verbrecher die ihm zuerkannte Strafe ausgestanden hat.

§. 183.

Gegen Verbrechen und Strafbarkeit soll künftig keine Verjährung Statt finden, und ist der Verbrecher nach dem Gesetze zu behandeln, was immer für eine Zwischenzeit von dem begangenen Verbrechen bis zur Entdeckung desselben verflossen seyn mag.

§. 184.

Wenn das Verbrechen und die Strafbarkeit durch ausgestandene Strafe oder Begnadigung erloschen, so ist der ehemahlige Verbrecher von seiner Uebelthat als vollkommen gereinigt anzusehen, und tritt abermahl

1787.

in alle gemeinschaftlichen bürgerlichen Rechte, soweit ihr Verlust nicht etwa eine Folge oder ein ausdrücklicher Theil des Strafurtheils gewesen. Daher er in dem Genuße derselben von Niemanden gehindert oder gekränkt, auch so lange er seinen künftigen Wandel unbescholten und mit Rechtschaffenheit fortsetzt, ihm von Niemanden über das Verslossene ein Vorwurf gemacht, oder er darüber auf irgend eine Art geschmähet oder beleidiget werden soll.

Zweyter Theil.

Von politischen Verbrechen und politischen Strafen.

Erstes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Was als ein politisches Verbrechen zu behandeln sey, muß einzig durch gegenwärtiges Strafgesetz bestimmt werden. Die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich genannten Handlungen gehören unter die politischen Verbrechen nicht. Dennoch werden auch die übrigen gesetzwidrigen Handlungen von der öffentlichen Aufsicht nicht unbeobachtet, noch bey ihrer Entdeckung straflos bleiben, sondern nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen behandelt.

§. 2.

Die Anschuldigung eines politischen Verbrechens fließt aus der mit freyem Willen begangenen That: wenn daher eine sonst zum politischen Verbrechen geeignete Handlung unter den im §. 5 des ersten Theiles angezeigten Umständen begangen worden, kann sie dem Thäter als ein politisches Verbrechen nicht angeschuldigt werden.

§. 3.

Die Anschuldigung des politischen Verbrechens trifft nicht bloß den Thäter und jeden, der zu der That mit freyem Willen mitgewirkt hat, sondern auch jeden, der wesentlich die That veranlaßt, oder aus derselben Vortheil gezogen hat.

§. 4.

Der bloße Versuch läßt keine Anschulldigung eines politischen Verbrechens zu, dieser Versuch mag sich durch was immer für äußerliche Kennzeichen und Anshickung geoffenbaret haben, oder aus was immer für Umständen die That in der Folge unterblieben seyn mag.

§. 5.

Die Anschulldigung eines politischen Verbrechens geschieht nach den Gesezen desjenigen Orts, wo die That begangen worden. Ein in einem fremden Lande begangenes politisches Verbrechen wird nach dem gegenwärtigen Geseze an einem erbländischen Unterthan nur damahls bestraft, wenn dieser sich zur Verübung desselben in das fremde Land begeben hätte. In einem solchen Falle ist die That so zu behandeln, als wäre sie in dem Orte begangen worden, auf welchen sie wicket.

Zweytes Kapitel.

Von den politischen Strafen überhaupt.

§. 6.

Dem entdeckten und bewiesenen politischen Verbrechen folgt die politische Strafe, welche nur von der politischen Behörde zu verhängen ist.

§. 7.

Wenn aber der Thäter nebst dem politischen Verbrechen sich zugleich eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht hat, ist derselbe sogleich dem Criminal-Richter zu übergeben. Die Strafe ist nach dem Criminal-Verbrechen auszumessen, und nur bey Verschärfung derselben auf das politische Verbrechen der Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die politische Obrigkeit ist in Ausmessung der Strafe an gegenwärtiges Strafgesez gebunden. Sie kann daher die in dem Geseze bestimmte Strafart nicht abändern, den festgesetzten Grad weder verschärfen noch lindern. Nur soweit der bestimmte nähmliche Grad eine etwas strengere oder gelindere Verurtheilung zuläßt, ist bey der eigentlichen Ausmessung der Strafe darauf zurück zu sehen, worauf in dem §. 14 des ersten Theiles dem Criminal-Richter sowohl in Absicht auf die That, als in Absicht auf den Thäter Rücksicht zu nehmen vorgeschrieben ist.

1787.

§. 9.

Die verhängte und vollzogene Strafe enthebt den Thäter und dessen Erben nicht von der Verbindlichkeit, demjenigen die Entschädigung zu leisten, dem sie aus der That gebühret. Die Strafe selbst aber hat auf des Thäters Erben oder Angehörigen keine Beziehung.

§. 10.

Die politischen Strafen, die künftig verhängt werden können, sind: Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, Arrest, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Geldstrafen können gegen politische Verbrechen, den einzigen Fall verbotenen Spiels ausgenommen, nicht verhängt werden.

§. 11.

Die Züchtigung mit Schlägen kann entweder für sich allein als die Strafe bestimmt, oder durch dieselbe eine andere Strafe verschärft werden. Diese Züchtigung muß alle Mal öffentlich geschehen. Die Gradation dieser Bestrafungsart ist bey politischen Verbrechen folgender Maßen festgesetzt: Dem Manne können auf einmahl mehr nicht als fünfzig Haselnuß-Stockstreich, dem Weibe nicht mehr als dreißig Karbatschstreiche vom Schenzähm oder mit Ruthen gegeben werden. Diese Streiche sind nie auf den Rücken oder die Schenkel, sondern immer auf die Backen des Hintern zu versehen, und ist der Verbrecher zu diesem Ende auf eine Bank liegend auszustrecken. Das Strafurtheil muß die eigentliche Zahl der Streiche und die Wiederholung dieser Züchtigung bestimmt ausdrücken.

§. 12.

Bev Ausstellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte in Eisen geschlossen, in einem Orte, der eine Menge Volkes zu fassen fähig ist, auf einem erhöhten Gerüste, mit entblößtem Haupte, bewachet, um Mittagszeit durch eine Stunde der öffentlichen Schau ausgestellt, und in einer vor der Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeigt. Das Strafurtheil kann diese Ausstellung auf der Schandbühne entweder nur für ein einziges Mal, oder zum zweyten und dritten Male verhängen.

§. 13.

Die Arreste sind strengere und gelindere. In dem strengeren Arreste werden den Verurtheilten a) Eisen an die Füße geschlagen, b) bloß Breter zur Liegerstatt angewiesen, c) keine Besuche als im Beyseyn einer obrigkeitlichen Person gestattet, d) ihm wird kein anderes Getränk als Wasser zugelassen, e) und angemessene Arbeit zugewiesen.

§. 14.

Im gelinderen Arreste wird der Verurtheilte mit Anschlagung der Eisen verschonet, und wenn er sich seine Nahrung aus eigenen Mitteln, oder aus freywilliger nicht durch Betteln erzwungener Unterstützung seiner Verwandten oder Freunde zu verschaffen vermag, wird ihm auch seine Beschäftigung selbst überlassen. Doch bleiben auch diesem alles Bettgewand und Strohsäcke, wenn sie gleich aus Eigenem beygeschaffet werden wollten, verbotnen.

§. 15.

In den Fällen, wo in dem Gesetze gelinder Arrest zur Strafe bestimmt ist, kann wider den Verurtheilten, welcher von Adel ist, der ein öffentliches Amt bekleidet, oder der ein Gewerbsmann von sonst untadelhaftem Lebenswandel und gutem Reumunde ist, auch der Hausarrest verhänget werden. Der Hausarrest verpflichtet den dazu Verurtheilten sich während der zuerkannten Strafzeit in seiner Wohnung zu halten, und sich daraus unter keinem Vorwande zu entfernen. Der Hausarrest kann mit Aufstellung einer Wache, oder gegen bloße Angelobung des Verurtheilten, daß er sich der Strafe genau unterziehen werde, vorgenommen werden. Wenn derjenige, dem der Hausarrest zuerkannt ist, sich aus seinem Hause entfernt, wird er verurtheilt für die ganze in dem Urtheile bestimmte Zeit den Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auszuhalten.

§. 16.

Die Verschärfung des Arrestes kann durch Fasten geschehen, daß nämlich dem Verurtheilten während der Arrestzeit keine andere Nahrung als Wasser und Brot zugelassen wird.

§. 17.

Die Dauer der Arreststrafe oder öffentlichen Arbeit ist zeitlich oder anhaltend. Die zeitliche kann von einem Tage bis auf ein Monath verhänget werden, die anhaltende nie unter einem Monathe und nie über ein Jahr. Die eigentliche Dauer ist in dem Strafurtheile klar auszudrücken. Bey Verurtheilten, denen ein Amt obliegt, oder bey denen die längere Dauer der Strafe ihrem und der Ihrigen Nahrungsstande schädlich werden könnte, ist die verdiente Strenge der Strafe mehr in die Verschärfung, als in die Dauer zu setzen.

§. 18.

Die Abschaffung aus einem bestimmten Orte kann sich nur auf einen einzigen Ort erstrecken, und die Freyheit des Verur-

1787.

theilten, sich an jedem andern Orte seine Nahrung zu suchen, nicht beschränken. Der Verurtheilte kann aus seinem Geburtsorte oder dem Orte, wo er sich zehn Jahre aufgehalten hat, außer den Fällen der §§. 71 und 73 bestimmten Verbrechen, niemahls abgeschaffet werden.

Drittes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, die dem Leben oder der Gesundheit der Mitbürger Gefahr oder Schaden bringen.

§. 19.

Wer auch ohne alle böse Absicht durch Verkauf einer Giftwaare seinem Nächsten einen Schaden zufüget, oder auch nur einen entfernten Anlaß zur Beschädigung gegeben hat, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 20.

Eben so macht sich des politischen Verbrechens der Apotheker schuldig, der entweder verbotene Arznei verkauft, oder dieselbe falsch zubereitet.

§. 21.

Hat der Verbrecher unmittelbaren Schaden zugefüget, so ist die Strafe anhaltendes hartes Gefängniß oder öffentliche Arbeit. War aber des Verbrechers That nur die entfernte Gelegenheit zur Beschädigung, so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß.

§. 22.

Wenn einem Kinde oder einem Menschen, der sich selbst gegen Gefahr zu schützen nicht vermag, durch Ueberfahren, in das Wasser fallen, eigene Verletzung oder sonst auf eine Art Tod oder Verwundung zugefüget worden, welchen durch die schuldige Aufmerksamkeit desjenigen hätte ausgewichen werden können, dem die Aufsicht über das Kind, oder einen solchen Menschen aus natürlicher Pflicht oder aus obrigkeitlichem Auftrage oblag, so ist dessen Sorglosigkeit ein politisches Verbrechen.

§. 23.

Insgemein ist die Strafe dieses Verbrechens zeitliches gelindes Gefängniß. Dasselbe muß aber, wenn Tod oder schwere Verwundung erfolgt ist, nach dem eintretenden höheren Grade der Sorglosigkeit verschärft werden.

§. 24.

Mit gleicher Strafe ist auch derjenige zu behandeln, der durch schnelles Reiten oder Fahren jemanden beschädigt, oder wohl gar getödtet hat.

§. 25.

a) Wer aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Pest die Haltung einer Contumaz geordnet, oder ein Gordon gezogen ist, zu Land auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an den so genannten Porti morti, das ist, den unerlaubten Häfen und Meergestaden, in das Land käme, Waaren dahin führt oder absetzt; b) wer den Gordon überschreitet, ohne sich bey dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) wer sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bey weiterer Fortsetzung seines Weges, einen falschen Ort, von dem er gekommen, angibt; d) wer sich in Gesundheitsfachen falsche Urkunden zur Passirung selbst verfertiget, zur Verfertigung derselben mitwirkt, wer von solcher Urkunde, wenn sie auch von andern verfertiget worden, Gebrauch macht; e) auch derjenige, der einer echten, aber einem Andern angehörenden Gesundheits-Urkunde sich bedient; f) wer von einer falschen oder unrecht gebrauchten Gesundheits-Urkunde etwas weiß, und davon nicht bey erster Gelegenheit die Anzeige macht; g) wenn jemand vor geendigter vorgeschriebenen Reinigung aus dem Contumazhause entweicht; h) wer vor vollendeter Contumaz, ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht, sich gesunden Personen nähert, mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pflegt; i) auch eine gesunde Person, die ohne Erlaubniß der Contumaz-Aufsicht sich dem Contumaz-Orte näherte, um mit den daselbst befindlichen Personen auf irgend eine Art in Gemeinschaft zu gerathen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig. Weiters macht sich eines politischen Verbrechens schuldig ein bey dem Gordon angestellter Beamter, a) der Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz, in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt; b) der einen falschen Gesundheitspaß erteilt; c) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß jemanden durchläßt; d) auch der Unterbeamte, welcher von einer solchen unerlaubten Durchlassung in das Land, Entlassung oder Entweichung aus der Contumaz Wissenschaft hat, ohne sogleich die Anzeige zu machen. Endlich begeht auch ein politisches Verbrechen jeder, a) der Personen oder Waaren zu Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behülflich ist; b) wer fremde Personen oder

1787.

Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne das gehörige Gesundheitszeugniß und Paß übernimmt, frachtet, befördert: c) wer in den dem Pest-Cordon nahe liegenden Ortschaften fremde Personen oder Waaren, ohne alles Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit recognoscirt worden, beherberget, Unterstand gibt.

§. 26.

Ein solcher Verbrecher ist dem Militär-Gerichte zu übergeben, und von demselben allein nach den Gesetzen abzuurtheilen, die zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr zu erlassen nöthig seyn wird.

§. 27.

Außer den bisher genannten Verbrechen gegen die allgemeinen Gesundheits-Anstalten werden alle politischen Verbrechen auch alle Handlungen erklärt, von welchen der Thäter weiß, daß sie dem Gesundheitsstande schädlich oder gefährlich seyn können. Und da hierin der Erfindsamkeit des Eigennuzes, der Arglist und Bosheit zuvor zu kommen, und alle möglichen Fälle und Handlungen in dem Gesetze auszudrücken nicht thunlich ist; so werden, ohne die übrigen auszuschließen, hier wenigstens die gewöhnlicheren angeführt: a) wenn todtes Vieh in einen Brunn, Bach, Fluß geworfen wird; b) wenn bey dem in einer Viehseuche gefallen Viehe die durch die Sanitäts-Gesetze bestimmten Vorsichten übertreten werden; c) wenn jemand die an seinem Viehe entdeckten Zeichen der Wuth anzuzeigen unterläßt; d) wenn an gangbaren Orten Fangeisen aufgestellt oder Fanggruben ausgegraben werden.

§. 28.

Die Strafe dieses Verbrechens ist öffentliche Arbeit mit oder ohne Eisen, dessen Dauer nach dem Verhältnisse des Schadens zu bestimmen, so durch seine Handlung entstanden ist.

Viertes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, wodurch das Vermögen oder die Rechte der Mitbürger gekränkt werden.

§. 29.

Wer fremdes bewegliches Gut, dessen Werth nach der Wiener Währung im Ganzen bis fünf und zwanzig Gulden oder weniger beträgt, einem oder mehreren Besitzern oder Eigenthümern, ohne ihr Vorwissen und Einwilligung, auf ein Mahl oder zu wiederholten Mahlen, allein oder mit Gehülfen oder Antheilnehmern betriegerischer Weise entzieht,

macht sich eines Diebstahles schuldig, der als politisches Verbrechen behandelt werden soll, wosern die Art der Entziehung nicht mit einem der im §. 160 von c. bis n. enthaltenen erschwerenden Umständen begleitet ist.

§. 30.

Auch bey größerem Werthe des entfremdeten Gutes gehören folgende Diebstähle unter die politischen Verbrechen: a) Holzentfremdungen, die in einer freyen nicht eingefangenen Waldung geschehen; b) Wildddiebstähle, die von einem der Jagdbarkeit nicht befugten Thäter auf was immer für eine Art, obgleich allenfalls auf eigenem Grunde unternommen werden; c) die Entfremdungen der Feld- und Baumfrüchte auf offenem Felde.

§. 31.

Ein Dienstherr macht sich eines Diebstahles, der als ein politisches Verbrechen anzusehen ist, schuldig, sowohl wenn er seinem Dienstherrn das demselben eigenthümliche Gut in dem §. 29 bestimmten geringeren Werthe entzieht, als: wenn er wissentlich eine für seinen Dienstherrn erkaufte Waare in höherem Preise aufrechnet, als sie bezahlet worden, oder wenn er Waare in schlechteren Eigenschaften, in geringerem Gewichte liefert, als in welchem sie von ihm angegeben und von dem Dienstherrn bezahlet worden.

§. 32.

Die Strafe des politischen Verbrechens des Diebstahles ist nach dem Grade des unterlaufenen Betruges und des dem Bestohlenen zugegangenen Schadens, Arrest, Züchtigung mit Streichen und sonstiger Verschärfung. Bey Wiederholung des Verbrechens ist die Vorsorge zu treffen, daß der Schuldige auch nach ausgestandener Strafe durch angemessene Zeit unter der Aufmerksamkeit der Polizey in Ansehung seiner Aufführung und ehrbaren Nahrungserwerbung gehalten werde.

§. 33.

Wer in einem erlaubten Spiele sich eines Betruges, wie er immer geartet seyn mag, bedient, als z. B. wenn er falsche oder ausgezeichnete Karten oder Würfel gebraucht, sich durch Verdrehung fremde Karten zueignet, sich fremdes Spiel mit Einverständnis eines Dritten verrathen läßt, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 34.

Hat der Thäter in dieser Art Betruges gleichsam sein Gewerbe gesucht, hat er durch diesen Betrug Personen hinterführet, denen die Verwaltung ihres Vermögens nicht eigen ist; war der Schaden für die-

1787.

jenigen wichtig, gegen welche der Betrug ausgeübet worden; war die Art des Betruges so künstlich gewendet, daß demselben nicht leicht ausgewichen werden konnte; so ist dieses Verbrechen mit der Schandbühne und öffentlichen Arbeit zu bestrafen. Außer den angeführten Umständen ist gegen den Schuldigen zeitliches strengeres Gefängniß zu verhängen. Uebrigens ist der Thäter dem Betrogenen den ganzen Betrag des Gewinnes von dem ganzen Spiele zurück zu stellen schuldig, in welchem er, obschon nur bey einem einzigen Falle, des Betruges überwiesen ist. Gegen Fremde ist die Schandbühne und Abschaffung aus den sämtlichen erbländischen Staaten zu erkennen.

§. 35.

Mitschuldige dieses Verbrechens sind alle diejenigen, die zu Ausübung des Betruges in was immer Art wesentlich mitgewirkt, oder einem Dritten in der Absicht, damit der Betrug ausgeübet werde, Unterricht ertheilet haben.

§. 36.

Die Strafe der Mitwirkung zu diesem Verbrechen ist zeitliches gelinderes Gefängniß, so durch Fasten verschärft werden kann. Auf ertheilten Unterricht zu falschem Spiele ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, so durch Züchtigung mit Streichen verschärft werden kann. Dem Beschädigten ist übrigens das Recht vorbehalten, wider den Mitschuldigen die vollkommene Entschädigung zu fordern, soweit er sie von dem Betrieger selbst nicht erhalten kann.

§. 37.

Wer immer ein verbotenes Spiel spielt, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 38.

Eines solchen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, in dessen Wohnung ein verbotenes Spiel gespielt wird.

§. 39.

Die Uebertreter dieses Verbothes, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielt wird, sollen für jeden Fall mit dreyhundert Ducaten gestraft, und dieses Strafgeld der Landesstelle abgeführt werden. Hiervon hat der Anzeiger verbotener Spiele, dessen Name verschwiegen gehalten werden soll, einhundert Ducate n zu empfangen, und würde jemand aus der Zahl der Spielenden oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige selbst machen; so soll auch diesen nebst dem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgesehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu gut kommen. Wenn der Schuldige die gesetzliche Geld-

strafe wegen Unvermögen abzuführen nicht im Stande ist, soll er mit zeitlichem gelinderen Gefängnisse belegt werden.

§. 40.

Wenn jemand bey erlaubtem Verkaufe einer Waare dieselbe über die Taxe verkauft, die durch die Polizen ausgemessen ist, oder wenn er seine Waare nach falschem Maße und Gewichte verkauft, macht er sich eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 41.

Insgemein wird für dieses Verbrechen zeitliches gelinderes Gefängniß zur Strafe festgesetzt, dasselbe kann aber verschärft werden, wenn der Betrug im Verkaufe durch längere Zeit geübet, oder das Publikum beträchtlich, oder auf eine Art, die nicht leicht zu entdecken war, verkürzt worden.

§. 42.

Unter die politischen Verbrecher sind auch diejenigen Betrieger zu zählen, welche sich in die Geschäfte eines Dritten einmengen, und ihn durch erfonnene Vorspiegelungen zu muthwilligen Streitigkeiten und Beschwerdeführungen verleiten und veranlassen.

§. 43.

Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches gelinderes Gefängniß: wenn aber der Thäter mit dieser Art Betrugs Gewerbe getrieben hat; wenn dabey beträchtliche Gelderpressungen untergelaufen; wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aufgehet worden sind; wenn sich in den überreichten Schriften falscher Angaben, böshafter Wendungen, und unanständiger Ausdrücke bedient worden; oder wenn eine bereits vorgegangene Bestrafung ohne Wirkung geblieben ist; so soll die Strafe des Arrestes mit Fasten und Züchtigung durch Streiche verschärft, allenfalls die Ausstellung auf der Schandbühne verhängt, Fremde aber sollen aus den sämtlichen erbländischen Staaten abgeschafft werden.

§. 44.

Wer durch das Band rechtmäßiger Ehe mit einem Ehegatten vereint, und dadurch zur ehelichen Treue verpflichtet, sich mit einer anderen unverehelichten, oder ebenfalls verehelichten Person fleischlich vermischt, begehet einen Ehebruch.

§. 45.

Bey diesem Verbrechen soll die politische Behörde sich von Amt's wegen nie, sondern nur dann einmengen, wenn der beleidigte Theil, Mann

1787.

oder Weib die Untersuchung und Bestrafung ausdrücklich fordert: doch sind auch diese nicht mehr zu hören, wenn sie die Beleidigung, nachdem sie ihnen bekannt geworden, entweder ausdrücklich, oder durch fortgesetzte eheliche Beywohnung verziehen haben.

§. 46.

Die Strafe des Ehebruchs ist Züchtigung mit Streichen, oder zeitliches durch Fasten verschärftes Gefängniß; die Strafe erlischt, so bald der beleidigte Theil sich erklärt, den schuldigen Gatten anzunehmen, und mit demselben in ehelicher Verbindung zu leben.

§. 47.

Ein politisches Verbrechen wird begangen, wenn Jemand in den Erbländern einen Ehecontract mit Verschweigung eines ihm bekannten, in dem Landesgesetze gegründeten Hindernisses schließt, und sich ohne vorläufig bewirkte ordentliche Dispensation trauen läßt, oder wenn ein Eingeborner in ein fremdes Land sich begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, zu der er nach dem Landesgesetze nicht berechtigt wäre: oder wenn Aeltern die Gewalt über ihre Kinder dahin mißbrauchen, um sie zu einer Ehe wider ihren Willen auf eine Art zu zwingen, die in dem Gesetze die Richtigkeit des Contractes wirkt.

§. 48.

Zur Strafe wird zeitliches strengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit bestimmt. Der Verführer ist mit mehrerer Strenge zu behandeln; auch ist die Strafe zu verschärfen, wenn dem einen Theile das bestehende Hinderniß ganz verborgen geblieben, mithin derselbe unschuldig in die nichtige Ehe eingezogen worden ist. Dem unschuldigen Theile bleibt das Recht vollkommener Entschädigung und Genugthuung vorbehalten.

§. 49.

Als ein politischer Verbrecher ist jener Dienstboth zu behandeln: a) der von mehreren Dienstherrn zugleich ein Darangeld annimmt, und sich dadurch zum Dienste verdinget; b) der nach angenommenem Darangelde den Dienst nicht antritt; c) der aus dem Dienste ohne die in der Dienstbothenordnung enthaltenen besonderen Umstände entweicht; d) der seinem Dienstherrn mit Schimpfworten, oder sonst auf eine offenbar unanständige Art begegnet; e) der durch Verweigerung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder offenbare Fahrlässigkeit seinem Dienstherrn Schaden verursacht.

§. 50.

Auf ausdrückliche Anklage des beleidigten Dienstherrn ist der Verbrecher mit Streichen zu züchtigen, oder zum zeitlichen nach Umständen der mehreren oder minderen Bosheit, des größeren oder geringeren Schadens zu einem strengeren, oder gelinden Gefängnisse zu verurtheilen.

§. 51.

Der Dienstherr, der dem austretenden Dienstbothen das Zeugniß der Treue ausstellt, dessen Untreue ihm bekannt war, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 52.

Zur Strafe ist wider den Schuldigen zeitliches gelindes Gefängniß zu verhängen.

§. 53.

Wer, auch ohne böse Absicht, jemanden in Schmähchriften und Schandbildern in einer Art schildert, die dem Angegriffenen wegen fälschlicher Anschuldigung gesetzwidriger Handlung den Argwohn verdienter Verachtung zuziehen könnte, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig, es mag nun dem Geschmähten dadurch Schaden oder Verlust eines erwarteten Vortheiles zugezogen, oder seine häusliche Ruhe gestört worden seyn oder nicht.

§. 54.

Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches gelindes Gefängniß oder öffentliche Arbeit. Dem Beleidigten ist aber das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entschädigung vorbehalten. Wenn jedoch die Schmähung eine Person betroffen hat, die wegen Untadelhaftigkeit ihres Wandels und ihrer Sitten, wegen Würde, und Ansehen des Charakters, den sie bekleidet, wegen ihrer Geburt, wegen der ihr über den Schmähenden zustehenden obrigkeitlichen Gewalt, besondere Achtung verdiente, oder wenn zwischen dem Schmähenden und Geschmähten die §. 85 und 92 des ersten Theiles dieses Strafgesetzes bemerkten Verhältnisse eintreten; so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, und kann selbes durch Ausstellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen verschärft werden.

§. 55.

Des Verbrechens der Schmähung wird auch derjenige schuldig erklärt, der, ob er gleich das Schandbild oder die Schmähschrift weder ver-

1787.

fertiget noch veranlaßt, noch dazu mitgewirkt hat, aber, da ihm ein Schandbild oder eine Schmähschrift bekannt geworden, statt sie zu unterdrücken, dieselben weiters verbreitet und zur Deffentlichkeit gebracht hat.

§. 56.

Die Strafe ist zeitliches gelinderes Gefängniß, das bey Eintretung der §. 54 bemerkten Umstände durch Fasten zu verschärfen ist.

§. 57.

Unter die politischen Verbrechen ist zu zählen jede unvorsichtige gefährliche Handlung von einer solchen Art, daß dadurch bey einem geringen Zufalle Feuer entstehen, und also Hab und Gut der Mitbürger in Gefahr gerathen kann: z. B. a) wenn auf Hausböden, in Stallungen, in Holzbehältnissen, oder sonst in Zimmern und Gewölbem, die mit feuerfangenden Waaren angefüllt sind, Tabak geschmaucht wird; b) wenn solche Dertter mit frey brennendem Lichte betreten werden; c) oder überhaupt eine Handlung, die der Feuerordnung zuwider läuft, verübt wird.

§. 58.

Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß, oder bey besonderem Grade der Unvorsichtigkeit Züchtigung mit Streichen.

§. 59.

Als ein politisches Verbrechen wird erklärt jeder Muthwille, der auf öffentlicher StraÙe ausgeübt, und wodurch einer oder mehreren Personen Ungelegenheit verursacht, oder Beschädigung zugezogen wird. Da die Arten der Ausgelassenheiten auch hier zu mannigfaltig sind, um in einem Gesetze ausgedrückt zu werden, so werden, ohne die übrigen auszuschließen, nur diejenigen angeführt, welche gewöhnlicher sind, als: a) wenn jemand vernichtet, beschädigt, niederreißt, was zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, oder zur Lust des Volkes erbauet, errichtet, gepflanzt ist; b) wenn jemand in Fenster und Wohnungen etwas einwirft, das zu beschädigen oder verletzen beschaffen ist; c) wenn jemand die Vorübergehenden begießt, anwirft, durch geflissentliches Zudrängen niederwirft, ihre Kleidungen verreiÙt, verdirbt, oder auf was immer für eine Art dem Vorübergehenden eine Ungemächlichkeit zuzieht; d) wenn jemand durch ungestümes Betteln Almosen abzunöthigen sucht.

§. 60.

Da die Umstände derley Muthwillens zu sehr verschieden sind, um zum voraus für jeden Fall die Strafe auszumessen, so wird lediglich überhaupt bestimmt, daß nach Verhältniß des an mehreren Personen, oder von größerer Wichtigkeit zugefügten Schadens nicht bloß Gefängniß von verschiedener Dauer oder öffentliche Arbeit, sondern auch Ausstellung auf der Schandbühne und Züchtigung mit Streichen zur Strafe Statt finden könne.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen:

§. 61.

Wer die Vernunft auf den Grad verläugnet, um den Allmächtigen in öffentlichen Orten, oder in Gegenwart anderer Menschen, durch Reden, Schriften, oder Handlungen freventlich zu lästern, ist als ein Wahnsüchtiger zu behandeln, und in dem Tollhause in so lange gefänglich anzuhalten, bis man seiner Besserung vergewisset ist.

§. 62.

Jede Handlung, durch die eine öffentliche gottesdienstliche Uebung der herrschenden, oder einer geduldeten Religion geflissentlich gestört, in Gotteshäusern Ausgelassenheit, oder öffentliche Verachtung bezeiget, zum Gottesdienste gewidmete Geräthschaften gemißhandelt werden, ist ein politisches Verbrechen.

§. 63.

Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches strengeres Gefängniß, so mit Fasten und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist, wenn aus der Handlung großes Aergerniß entstanden ist.

§. 64.

Ein politisches Verbrechen begehet auch derjenige, der sich anmaßet, einen christlichen Religionsverwandten durch falschen Unterricht oder Ränke zum Abfall vom christlichen Glauben zu bestimmen und ihn zur Verläugnung aller Religion, oder zur Annahme einer, die das Evangelium läugnet, zu verleiten.

1787.

§. 65.

Eben ist derjenige ein politischer Verbrecher, welcher einer der herrschenden Religion zugethanen Gemeinde offenbare Irrlehre, oder Unglauben einzulösen, und sie von der herrschenden Religion abzuwenden sich bestrebt.

§. 66.

Im ersten Falle soll ein solcher Verbrecher auf der Schandbühne ausgestellt, und mit zeitlichem strengeren Gefängnisse belegt werden. Im zweyten Falle ist zur Strafe anhaltendes strengeres Gefängniß bestimmt.

§. 67.

Wer auf öffentlicher Straße, oder an einem Orte, an welchem die Leute gewöhnlich hin und wieder zu gehen pflegen, sich ärgerlich entblößt oder Unzucht treibt, oder wer den andern auf öffentlicher Straße, um ihn zur Unzucht zu verleiten, anspricht, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 68.

Die Strafe ist zeitliches Gefängniß, das nach Umständen gelinder oder schärfer bestimmt werden kann, immer aber mit Fasten zu verschärfen ist.

§. 69.

Wer auf offener Straße eine Weibsperson von unbescholtenem Rufe, die ihren Weg anständig wandelt, mit Gebärden oder Reden auf eine solche Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelassenheit deutlich anzeigt, ist auf Anklage der beleidigten Weibsperson als ein politischer Verbrecher zu behandeln.

§. 70.

Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß.

§. 71.

Wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 72.

Ist das Verbrechen so begangen worden, das dasselbe öffentliches Mergerniß erregt hat, so ist zur Strafe Züchtigung mit Streichen, und zeitliche öffentliche Arbeit bestimmt. Ist aber dasselbe nur weniger bekannt geworden, so ist der Thäter mit zeitlichem stren-

geren Gefängnisse zu belegen, so durch Fasten und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist. Auch soll der Thäter von dem Orte, wo er öffentlich Aergerniß gegeben hat, abgeschafft werden.

§. 73.

Wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, wer Verdienst und Gewinn in dem sucht, daß er Personen beyderley Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, auch wer ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekanntschaften und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verführt wird, macht sich des politischen Verbrechens der Kuppelley schuldig; wenn sie auch Freunde oder Diener desjenigen wären, wegen welcher sie zur Kuppelley Mithülfe geleistet haben.

§. 74.

Zur Strafe dieses Verbrechens wird für das erstemahl anhaltende öffentliche Arbeit festgesetzt. Doch ist die Strafe zu verschärfen, wenn eine unschuldige Person dadurch verführt worden. Kömmt der Verbrecher zum wiederhohlten Mahle ein, so ist er auf die Schandbühne zu stellen, mit Streichen zu züchtigen, und aus dem Orte des verübten Verbrechens zu entfernen; oder wenn er ein Fremder ist, aus den sämtlichen erbländischen Staaten abzuschaffen.

§. 75.

Jedermann, er sey Mann oder Weib, der mit seinem Körper Gewerh treibt, und mit Unzucht sich Verdienst schafft, ist ein politischer Verbrecher.

§. 76.

Der Schuldige ist das erstemahl mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen. Bey öfterer Wiederholung ist die letzte ausgestandene Strafe immer zu verdoppeln, und mit anderweiten Züchtigungen durch Fasten oder Streiche damahls zu verschärfen, wenn minderjährige Leute verführt worden. Ist der Schuldige ein Fremder, so ist derselbe aus den sämtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 77.

Unter die politischen Verbrecher, die zum Verderbnisse der Sitten führen, wird gezählt ein jeder, a) der mit verbotenen Büchern, oder mit Gemälden und Schildereyen, so unzüchtige Handlungen vorstellen, Handel treibt; b) der außer den durch die Obrigkeit gestatteten Belustigungsortern sich in einer Maske oder auf andere Art verkleidet; c) der sich in geheime Zusammenkünfte und Verbrüderungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezei-

1787.

get werden; d) der, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, in seiner Wohnung jemanden einen Unterstand gibt, dessen ehrbarer Nahrungsstand ihm nicht bekannt ist.

§. 78.

Diesem Verbrechen ist zeitliches gelindes Gefängniß bestimmt. Die verbotenen Bücher, Gemählde, Schildereyen sollen dem Schuldigen abgenommen, und vertilget werden.

§. 79.

Wenn jemand, gegen welchen die Verweisung aus einem bestimmten Orte von der Obrigkeit verhängt worden, während des noch dauernden Verboths nach diesem Orte zurückkehrt, ist dadurch schon eines politischen Verbrechens schuldig, wenn auch sonst seinem Betragen nichts zur Last gelegt werden kann.

§. 80.

Die Strafe ist zeitliches strengeres Gefängniß oder Züchtigung mit Streichen, und ist dem Schuldigen bey seiner Entlassung zu bedeuten, daß die Strafe bey jedesmahliger Rückkehr verdoppelt wird.

§. 81.

Wenn jemand, der aus den sämtlichen Ländern der österreichischen Staaten abgeschafft worden, unter was immer für einem Vorwande zurückkehrt ohne vorläufig die Nachsicht dieser Abschaffung bewirkt zu haben; so ist diese Wiederkehr ein politisches Verbrechen, wenn gleich des Revertenten Betragen seit seiner Rückkehr ordentlich und ohne Ausstellung gewesen ist.

§. 82.

Die Strafe ist Züchtigung mit Streichen, die bey jeder wiederholten Rückkehr zu verdoppeln sind. Zugleich ist der Schuldige wieder aus den hiesigen Ländern abzuschicken.

612.

Januar.
den 13ten.

Bogner Marktsprivilegien und Statuten vom 13. Januar 1787.

Da Sr. Majestät die Bitte der den freyen Bogner Markt besuchenden in- und ausländischen Handelschaft um Festsetzung ihrer aus den Privilegien vom 15. September 1648, 19. Julius 1663, 30. August 1666, 6. August 1718 und 1. April 1744 hergeleiteten Gerechtsamen vorgetragen worden, ward beschlossen, wie folget: